

UNILEX

Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis 2016

» **Anneliese Legat**, Editorial2

PERSONALRECHT:

- » **Manfred Lueger**, Lehrveranstaltungsevaluierungen als Bestandteil personenbezogener Evaluierungen. Eine Stellungnahme3
- » **Anneliese Legat**, UG 2002 und Universitäten-KV – neuer Abs 14 zu § 49 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten10

ORGANISATIONSRECHT:

- » **Bernd-Christian Funk**, Rechte der Betriebsräte, Sitzungsprotokolle und Sitzungsunterlagen des Universitätsrates – zur Auslegung des § 21 Abs 15 UG 11
- » **Manfred Novak**, Besetzung und Verlängerung von Professuren an Universitäten13

REZENSION:

- » **Günther Löschnigg/Bernd-Christian Funk (Hrsg)**, 10 Jahre UG Sach- und Rechtsfragen einer Reform. Wien 2012. Schriften zum österreichischen und internationalen Universitäts- und Hochschulrecht, Band 5, hrsg v Günther Löschnigg und Bernd-Christian Funk, von **Caroline Recsey**. 31
- » Wissenschaftsbücher – eine Auswahl dargestellt von **Andreas Fraydenegg-Monzello, Hemma Fraydenegg, Heinz Hutter, Anneliese Legat, Alice Pietsch** 33
- » Afrikanische Weisheiten aus der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn 12, 30, 32, 38, 39

Editorial

Der Zentralkommission für die UniversitätslehrerInnen beim BMWF (ZA I) als Herausgeber und die Schriftleitung freuen sich über das positive Echo zu "Unilex", dem Publikationsorgan des ZA I. Das Personalrecht an den Universitäten sowie Aspekte aus dem Organisations- und Studienrecht werfen wegen der durchwegs interpretationsoffenen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 immer neue Fragestellungen auf. UNILEX widmet sich ausgewählten Themen des Universitätsrechtes aus Sicht der Rechtspraxis und wendet auch dem Gebiet von Gleichstellung- und Frauenförderung entsprechende Aufmerksamkeit zu. Hochschulpolitische Aspekte ergänzen das Themenspektrum. Die Auseinandersetzung mit den interessierenden Gegenständen erfolgt unter der Aufgabenstellung der Personalvertretung zur Förderung und Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten.

UNILEX verfolgt das Ziel, einer anwendungsorientierten, benutzerfreundlichen Handreichung. Die gesetzlichen Grundlagen werden praxisbezogen aufbereitet, um die Rezeption zu erleichtern. Dabei werden Übersetzungsleistungen von juristischer und allfälliger anderer Fachterminologie in eine für die Anwender/innen verständlichen sprachlichen Form angestrebt. Der Zentralkommission kommt damit seinem Auftrag zu Information, Koordination und Beratung nach.

Die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung liegt unterstützt durch den wissenschaftlichen Beirat beim Zentralkommission und der Schriftleitung.

Herbst 2016

AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat
Vorsitzende des Zentralkommissiones
für die UniversitätslehrerInnen

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Wissenschaftlicher Beirat:

Em.o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian Funk, Universität Wien
Univ.-Prof. MMag. DDr. Günther Löschnigg, Universität Graz und Linz
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Weigel iR., Universität Wien

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Herstellung:

Zentralkommission für die UniversitätslehrerInnen der Ämter der Universitäten, Strozzigasse 2/3. Stock, 1080 Wien

Schriftleitung: AssProf. Mag.DDr. Anneliese Legat, Vorsitzende des Zentralkommissiones für die UniversitätslehrerInnen

Offenlegung gem. § 35 Mediengesetz:

Informationen zu universitätsrechtlicher Theorie und Praxis für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der österreichischen Universitäten

Alle Rechte, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung und Verwendung vorbehalten. Alle Teile des Werkes dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Lehrveranstaltungsevaluierungen als Bestandteil personenbezogener Evaluierungen. Eine Stellungnahme

Manfred Lueger

Vorbemerkung

Lehrevaluierung ist ein komplexer Prozess der Ermittlung und Bewertung jener Faktoren, die im gemeinsamen Prozess des Lehrens und Lernens bedeutsam sind. Dazu zählen nicht nur die Lehrprogramme und deren Konzeption, sondern auch die einzelnen Lehrveranstaltungen oder die spezifischen Rahmenbedingungen, unter denen Aneignungsprozesse stattfinden. Evaluierungsverfahren und -instrumente sollen dabei helfen, Faktoren der Lehrqualität zu identifizieren, den in Lehrprozessen Beteiligten Rückmeldung zu geben, die Entwicklung der Lehre zu fördern und zu kontrollieren und im Rahmen des Qualitätsmanagements zu zeigen, dass die Lehreinrichtung Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre setzt. Das wohl bekannteste Verfahren dafür ist die Lehrveranstaltungsevaluierung, die nicht nur als Feedback für Lehrende, sondern – meist auf Basis einer Studierendenbefragung – auch als eine Datenbasis für Personalentscheidungen herangezogen wird. Gerade in dieser Funktion stellt sich aber die Frage, inwiefern Studierendenbefragungen eine zuverlässige Informationsquelle für derart **folgenreiche Entscheidungen in Hinblick auf Karriereverläufe** darstellen.

Evaluierung der Lehrqualität im Kontext: Ein Problemaufriss

Lehrqualität oder die Leistung einzelner Lehrender im Lehrprozess zu bestimmen, ist ein anspruchsvolles Vorhaben, bei dem insbesondere vier Problemlagen zu berücksichtigen sind: (1) Zu allererst ist zu klären, was überhaupt als Qualität verstanden wird. Das Problem dabei: **Qualität** kann aus verschiedenen Blickwinkeln (der Lehrenden, der Studierenden, der Programmverantwortlichen, der Verantwortlichen für die Universitätsentwicklung mit Blick auf Personalentscheidungen, externer Interessengruppen) höchst unterschiedlich definiert werden und sich auf verschiedene Dimensionen beziehen. (2) Das nächste Problem ist die **Messung einer oder mehrerer Qualitätsdimensionen**. Hier taucht die Frage auf, wie sich diese Qualitätsdimensionen sinnvoll messbar machen lassen, was die Art der Erhebung betrifft (qualitativ oder quantitativ) und Folgen für die Bewertung der Ergebnisse zeitigt. Im Zuge quantitativer Erhebungen sind die Operationalisierung der jeweiligen Qualitätsdimensionen in

messbare Indikatoren, die Güte der Messung sowie die adäquate Form der statistischen Aufbereitung der Messwerte und deren Beurteilung von entscheidender Bedeutung für die Zuverlässigkeit der Evaluierungsdaten und der darauf basierenden Interpretation (z.B. Verwendung angemessener statistischer Kennwerte, Kalibrierung anhand von Vergleichswerten, Abschätzung von Unsicherheit). Bei qualitativ erhobenen Evaluierungsdaten (z.B. verbalen Stellungnahmen, Beobachtungen) ist die weiterführende Bearbeitung der Daten entscheidend (etwa Herausarbeitung der zugrundeliegenden Kategorien und Dimensionen), sofern diese nicht nur eine Feedbackfunktion für Lehrende haben sollen. (3) Das dritte Problem ist die **Interpretation der Daten**, weil diese nicht für sich stehen, sondern mit Bedeutungen versehen werden, aus der sich dann Schlussfolgerungen in Hinblick auf Qualität ableiten lassen. So können „gute“ Evaluierungsergebnisse durch die Studierenden als Hinweis auf ein geringes Anforderungsniveau gelesen werden, sie können aber genauso für eine hohe Studierendenleistung bzw. eine gute Lehrqualität stehen. (4) Zuletzt stellt sich noch das Problem der **adäquaten Verwendung der erhobenen Daten**, welche eng mit der vorherigen Frage der Interpretation zusammenhängt. Die Schwierigkeit besteht darin, dass für spezifische Zwecke (wie etwa **Feedback oder Kontrolle**) erhobene Materialien nicht beliebig verwendbar sind und jeweils unterschiedliche Effekte produzieren können.

Entscheidungen mit massiven Folgewirkungen – d.h. insbesondere Personalentscheidungen – müssen diese Problemlagen im Auge behalten, um die Qualität der Entscheidungsfindung nicht zu unterlaufen. Die folgenden Ausführungen erläutern daher diese vier Aspekte der Evaluierung von Lehrveranstaltungen noch etwas genauer:

Ad (1) – **Heterogenität des Qualitätskonstrukts**: Die Qualität von Lehrveranstaltungen kann sich auf sehr verschiedene Aspekte beziehen, wie beispielsweise: (a) die Qualität der didaktischen Vermittlung, (b) die Qualität der Lehrinhalte, (c) die Qualität der begleitenden Infrastruktur (wie Anmeldesysteme, zeitliche, räumliche und technische Rahmenbedingungen, die Zahl der Studierenden), (d) die Qualität der Studierenden (Voraussetzungen, Engagement, erbrachte Leistungen), (e) die Qualität des Kompetenzzu-

wachses (wie Leistungssteigerung, Erwerb neuen Wissens und/oder Kompetenzen, Reflexionsfähigkeit), (f) die Qualität der Lehrenden, die sich meist auf die Vermittlungskompetenz bezieht, (g) die Einschätzungen der Studierenden (das sind die meisten Lehrveranstaltungsevaluierungen), (h) die Einschätzung der Lehrenden oder (i) die Qualität der sozialen Beziehungen in der Lehrveranstaltung (z.B. die Kooperationen zwischen Studierenden).

Lehrveranstaltungsevaluierungen konzentrieren sich häufig auf einen sehr schmalen Ausschnitt der Lehrveranstaltungsbewertung, und zwar auf die Einschätzung von Studierenden, die meist in verschiedene Dimensionen untergliedert ist. Damit decken studentische Befragungen nur einen kleinen Teil der Lehrqualität ab, während viele andere - Aspekte ausgeblendet bleiben. Für folgenreiche Entscheidungen ist daher zu berücksichtigen, welcher Ausschnitt auf welche Art fokussiert wird.

Ad (2) – **Zuverlässigkeit der Messung**: Die Messung der Lehrqualität kann entsprechend der fokussierten Qualitätsdimension auf unterschiedliche Weise erfolgen. Zur Evaluierung von Lehrveranstaltungen bieten sich zumindest folgende Optionen an: (a) die Beobachtung von Lehrveranstaltungseinheiten in Hinblick auf das Zusammenspiel der Aktivitäten von Lehrenden und Studierenden (dazu gehören Peer Reviews oder Lehrveranstaltungsscoachings), (b) die Befragung von Studierenden in Hinblick auf verschiedene Einschätzungsdimensionen (meist mit Fragebogen als Paper&Pencil-Version oder als Online-Befragung; hier bieten sich auch alternative Feedbackverfahren an, wie z.B. verbale offene Feedbacks, Kurzfeedbacks oder schriftliche Stellungnahmen zu Fragen einer Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungseinheit), (c) die Analyse der Einschätzung der Lehrenden (z.B. in Interviewform oder in Form von Anmerkungen zu einer Fragebogenerhebung bei den Studierenden, Noten), (d) die Erhebung von Verlaufsdaten von Studierenden, Lehrenden, Programmen oder Infrastruktur (z.B. Studierendenmonitoring), um Hinweise über Dropouts, Studienhürden, Stärken und Schwächen von Studienprogrammen zu erhalten.

Mit diesen Vorgangsweisen werden sehr **verschiedene Sachverhalte** erhoben, wie etwa die Beobachtungsstruktur der Lehrenden oder Studierenden, Verhaltensweisen der in Lehre involvierten Personen, Einschätzungen durch Beteiligte oder formale Daten, die Rückschlüsse auf Lehrqualität erlauben (wie Studienverlaufsdaten als Hinweise auf mögliche Probleme mit einzelnen Lehrveranstaltungen). Grundsätzlich lassen sich die Evaluierungsverfahren in qualitative oder quantitative unterteilen, die auch gerne kombiniert werden. Dabei wird im Rahmen einer Befragung ein quantitativer Erhebungsteil (standardisierte Fragen und Antworten) mit einem qualitativen Erhebungsteil

(offene Fragen zu Einschätzungen verschiedener Lehraspekte) kombiniert.

Im Fall der typischen Variante der Befragung von Studierenden, bei der in einem Teil verschiedene Einschätzungsdimensionen einer Lehrveranstaltung mittels standardisierter Fragen/Antworten und in einem zweiten Teil mittels offener Fragen weiterführende (meist positive und negative) Eindrücke erfasst werden, bezieht sich die gemessene „Lehrqualität“ ausschließlich auf die Sicht der Studierenden. Allerdings hängt diese Einschätzung nicht notwendig vom Verhalten einer Lehrperson ab, sondern möglicherweise von der konkreten Erhebungssituation (und was dieser vorangegangen ist) oder der spezifischen Veranstaltungsdynamik: Selbst bei einer einzelnen Lehrperson können daher die Einschätzungen durch Studierende zwischen einzelnen Veranstaltungen deutlich differieren. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die **Rahmenbedingungen der Erhebung das Ergebnis beeinflussen** können (Ereignisse bzw. Erfahrungen unmittelbar vor der Evaluierung, Stimmung unter den Studierenden; auch die Art der Ankündigung kann unerwünschte positive oder negative Effekte produzieren).

Die **Güte einer solchen Messung** (im Zuge von quantitativen Verfahren) hängt von den Charakteristika der gestellten Fragen bzw. Antworten (im Sinne von Validität, Objektivität und Reliabilität) ab. Die Bedeutung statistischer Messwerte ist wiederum von der Zahl der befragten LehrveranstaltungsteilnehmerInnen sowie einer möglichen Selektion der antwortenden TeilnehmerInnen (häufig im Zuge des geringen Rücklaufs bei Online-Befragungen) beeinflusst. Geht man von der Erhebung aller TeilnehmerInnen einer Lehrveranstaltung aus, so stehen diese stellvertretend für eine konkrete Population von Studierenden, die in einem Semester die Lehrveranstaltung hätten besuchen können. Diese Ergebnisse sind also in Hinblick auf eine generalisierbare Lehrqualität nur dann zuverlässig, wenn man von einer größeren Anzahl von Studierenden ausgeht und dabei unterstellt, dass die Studierenden eine repräsentative, unverzerrte Stichprobe aller möglichen TeilnehmerInnen bilden. Bei kleinen Zahlen (etwa unter 20 TeilnehmerInnen) ist das kaum anzunehmen. Geht man aber trotzdem davon aus, dass der ermittelte Messwert eine zuverlässige Einschätzung der Lehrqualität aus dem Blick typischer Studierender für eine konkrete Lehrveranstaltung ist, so hängt die Zuverlässigkeit der statistischen Kennwerte weiters von der Zahl der Befragten, der Art der Teilnahmeselektion, der Verteilung der Messwerte (da in der Regel der Mittelwert berechnet wird, sollte eine ungefähr symmetrische Verteilung der Messwerte gegeben sein) sowie der Streuung der einzelnen Einschätzungen durch die Studierenden ab. Je kleiner dabei die Zahl der

Befragten und je uneinheitlicher deren Einschätzung ist, desto größer ist die damit zusammenhängende Unsicherheit, die beispielweise durch das Konfidenzintervall ausgedrückt werden kann, also jenem Bereich, in dem der angenommene wahre Wert für diese Lehrveranstaltung mit einer gewissen Plausibilität erwartet werden kann. Dazu ein Beispiel: Wenn der Mittelwert eines Messwertes einer Lehrveranstaltung mit 80 Teilnehmerinnen auf einer 5-teiligen Skala bei 2,6 liegt, die Standardabweichung (aufgrund nicht ganz einheitlicher Einschätzung durch die Studierenden) 1,5 beträgt und die Überdeckungswahrscheinlichkeit des Konfidenzintervalls mit 95% bestimmt wird (t-Verteilung), so kann man davon ausgehen, dass sich der vermutete wahre Messwert im Intervall zwischen 2,26 und 2,93 befinden dürfte – die Mittelwertschätzung ist für diesen Kontext vergleichsweise „genau“. Hat eine Lehrveranstaltung jedoch 5 TeilnehmerInnen, so ergibt derselbe Mittelwert und dieselbe Streuung bei 95% Überdeckungswahrscheinlichkeit des Konfidenzintervalls (t-Verteilung) ein Intervall zwischen von 1 bis 4,46. Das heißt, dieses Ergebnis wäre sowohl mit der Annahme verträglich, diese Lehrveranstaltung zähle zu den am „besten“ bewerteten einer Universität, als auch mit der Annahme, sie zähle zu den am „schlechtesten“ bewerteten. – Der Wert ist also wenig aussagekräftig bezüglich eines verallgemeinerten Verständnisses von Lehrleistung.

Ad (3) – **Dateninterpretation:** Ob ein „guter“ oder ein „schlechter“ Evaluationswert vorliegt, hängt maßgeblich von der Interpretation der Daten ab. Diese kann sich auf mehrere Grundlagen beziehen: (a) So verändert die Funktion der Evaluierung sowohl die Erhebung als auch die Bedeutung der erhobenen Daten. Beispielsweise werden **formative Evaluierungen** zum Zweck eines **Feedbacks** zur Verbesserung der laufenden Lehrveranstaltung im Lehrveranstaltungsverlauf vorgenommen, während die Erhebung im Zuge **summativer Evaluierungen** am Lehrveranstaltungsende erfolgt und als **Endbewertung** gelesen werden kann. Da es bei formativen Evaluierungen um sinnvolle Hinweise auf mögliche Probleme oder Kurskorrekturen geht, sind hier besonders kritische Werte hilfreich. Wenn summative Evaluierung der **Kontrolle der Lehrenden** dienen, so werden in der Regel vorrangig positive Einschätzungen angestrebt (und vielleicht entsprechende Handlungen gesetzt). Daher sollte die Verwendung der Daten immer auf den spezifischen Evaluierungskontext Rücksicht nehmen. (b) Am einfachsten erfolgt die Interpretation mittels Rückgriff auf die im Befragungsinstrument gewählten Bezeichnungen der Antwortalternativen, die eine Grundlage für die Bewertung der Ergebnisse bieten und eine inhaltliche Zuordnung der Antwortbedeutung erlauben. Dann gelten die Antworten im positiven Bereich (z.B.

Zustimmung zu positiven Eigenschaften) als Hinweise auf eine positiv wahrgenommenen Lehre und umgekehrt negativ formulierte Antwortbezeichnungen als Hinweis auf wahrgenommene Probleme. Man sollte jedoch die mitunter feststellbare **Ambivalenz der Bewertungen** bedenken, weil dieselben Aspekte von manchen sehr positiv, von anderen aber sehr negativ wahrgenommen werden können. In solchen Fällen ist es auch schwierig, adäquate Strategien der Lehrverbesserung zu entwickeln. (c) In vielen Fällen werden zur Interpretation Vergleichswerte herangezogen, die besagen, dass ein bestimmtes Ergebnis in Hinblick auf eine Vergleichspopulation (die jedoch sinnvoll gewählt sein muss) als über- oder unterdurchschnittlich einzuschätzen ist. Solche Werte stellen immer eine relative Einschätzung im Vergleich zu Befragten aus anderen Lehrveranstaltungen dar, sie sind jedoch keine absolute Bewertung in Hinblick auf die wahrgenommene Qualität der Lehre. Deshalb kann eine Lehrperson im Vergleich zu „schlecht“ bewerteten Lehrenden „sehr gut“ erscheinen, während dieselbe Person im Vergleich zu einer Population von „herausragend“ bewerteten Lehrenden „sehr schlecht“ bewertet erscheint. Dieser Wert sagt also nur etwas in Hinblick auf andere aus, die in diesem Zusammenhang als KonkurrentInnen fungieren und ist keine verlässliche Maßzahl für die tatsächliche Lehrqualität. Falls jedoch die Vergleichbarkeit (z.B. aufgrund von sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen) nur bedingt gegeben ist (etwa Bewertungen eines Einzelunterrichts versus den von Großvorlesungen; Übungen versus Vorlesungen), dann ist dieser Vergleichswert generell wenig aussagekräftig. (d) Auch kann die **inhaltliche Bedeutung** eines Messwertes in Hinblick auf die Wertung **verschiedenen Auslegungen** unterliegen. So kann ein hoher Wert in der Unterstützung durch Lehrbehelfe sowohl positiv (Hilfe für Studierende) als auch negativ (Förderung der Unselbständigkeit der Studierenden) gewertet werden. (e) Darüber hinaus hängen die Ergebnisse von der Gewichtung der Einzelbewertung ab. In diesem Sinne kann eine hohe Zufriedenheit der Studierenden mit einer Lehrveranstaltung (das gilt meist als sehr allgemeines Maß für Lehrqualität) zwar als positiver Indikator für das Klima zwischen Lehrenden und Studierenden bewertet werden, aber als unzuverlässig für die Kompetenzvermittlung der Lehrenden, weshalb dieser Faktor geringer gewichtet wird als die Note der lehrenden Person. Steht allerdings ein gutes allgemeines Klima im Vordergrund, so wird man diesem Indikator ein höheres Gewicht einräumen. Insofern ist bei der Interpretation zu berücksichtigen, welchen Indikatoren man welchen Stellenwert einräumt.

Evaluierungsergebnisse werden häufig auf die Lehrperson bezogen, auch wenn diese die Ergebnisse nicht durch ihr

Lehrverhalten allein kontrollieren kann (**falsche Zuordnung der Kausalität**). So zeigt sich vielfach, dass die Anforderungen an die Studierenden, die für eine Veranstaltung mitgebrachten Voraussetzungen seitens der Studierenden, deren Selbsteinschätzung oder auch die entstehende Dynamik in einer Lehrveranstaltung die Wahrnehmung und damit die Bewertung beeinflussen können. Eine Einschätzung ist daher nicht notwendig das Produkt der Handlungen der Lehrperson, sondern adressiert die **Koproduktion** von Lehrenden und Studierenden.

Die Qualität und Aussagekraft der erhobenen Daten hängt darüber hinaus davon ab, inwiefern etwa im Fall von Befragungen die befragten Personen hinreichend kompetent sind, die Qualität einer Lehrveranstaltung (oder einzelner Dimensionen) zu beurteilen. So können Studierende sinnvoll bezüglich ihrer Einschätzung verschiedener Qualitätsdimensionen herangezogen werden. Ob sie die Lehrqualität (wie etwa die didaktische Vorgangsweise oder die Qualität oder Wichtigkeit der Inhalte) adäquat beurteilen, ist eine andere Frage. Deshalb ist die Interpretation nicht auf Lehrqualität zu beziehen, sondern auf den **subjektiven Eindruck**, den die Lehre bei den Studierenden hinterlässt.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die steigende Internationalität der Studierenden ein zusätzliches Problem bei Evaluierungen aufwirft, da die zur Beantwortung der Fragen erforderliche **Sprachkompetenz** der Studierenden nicht immer vorausgesetzt werden kann (auch wenn an vielen Universitäten die Evaluierungen auch in englischer Sprache durchgeführt werden). In solchen Fällen ist nicht eindeutig nachvollziehbar, wie Studierende eine Frage verstehen und welche Bedeutung daher einer Antwort zukommt.

Ad (4) – **Verwendungskontext**: Letztlich ist die Verwendung ein entscheidender Punkt im Zusammenhang mit Lehrvaluierungen, denn diese können höchst verschiedenste Funktionen erfüllen, sind dabei aber jeweils mit unterschiedlichen Problemen konfrontiert: (a) Die **Feedbackfunktion** ist im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Lehre auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen besonders bedeutsam. Dahinter steht die Idee, den Lehrpersonen Hinweise zu geben, wie ihre Lehre von Studierenden aufgenommen wird. Solche Feedbackverfahren beruhen wesentlich auf Vertraulichkeit, damit Lehrende auch ein kritisches Feedback akzeptieren können, ohne unter Rechtfertigungsdruck zu geraten. Weniger häufig genutzt werden solche Verfahren, um Studierenden Hinweise zu geben, wie sie ihre eigene Beteiligung einschätzen oder welche Anforderungen sie wie bewerten, oder um dem Verwaltungspersonal Hinweise über die Infrastruktur der Lehre oder Anmeldesysteme zu geben. (b) Für das **Management von Studienprogrammen** ist die Lehrver-

anstaltungsevaluierung als Instrument der begleitenden Analyse der Qualitätsentwicklung in der Lehre wichtig (etwa als Ergänzung der Programmevaluierung), um Anhaltspunkte für Maßnahmen in der Programmentwicklung zu erhalten. Hier geht es weniger um einzelne Lehrende, sondern vielmehr um die Identifikation von Faktoren, die auf die Lehrqualität Einfluss nehmen, um daraus Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung abzuleiten. (c) Die **Kontrollfunktion** wird vorrangig von Vorgesetzten oder den Rektoraten angesprochen, weil diese Interesse an Informationen haben, um entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Lehrqualität treffen zu können. Aufgrund der **Folgenlastigkeit** führt diese Kontrolle häufig zu **nicht intendierten Folgen** (wie Widerstand, Fokussierung auf die gemessenen Evaluierungsdimensionen), was sowohl die Erhebung erschwert, aber auch auf Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen **zweifelhafte Wirkungen** erzeugen kann (etwa bei studentischem Feedback die Beziehungsqualität unter Vernachlässigung der Inhaltsdimension zu betonen). Diese unerwünschten Effekte hängen oft damit zusammen, dass die Ergebnisse Druck auf die Lehrenden ausüben und diese daher entsprechende Handlungsweisen zu ihrem eigenen Schutz entwickeln. Besonders im Zusammenhang mit Kontrolle ist eine zuverlässige Messung unabdingbar, die jedoch aufgrund der Folgen des erzeugten Drucks beeinträchtigt wird. Auch sind formative Evaluierungen für diesen Zweck weniger geeignet. (d) Evaluierungen haben aber auch eine starke **Legitimationsfunktion** für das Qualitätsmanagement und das Rektorat. Hier geht es um die **Demonstration von Steuerungskompetenz** und um den Nachweis, wie wichtig eine Universität die Lehrqualität nimmt. Dafür sind standardisierte Evaluierungsdaten und Monitorings wichtig. Für Lehrende hat das mehr symbolischen Charakter, solange das nicht mit einer internen Kontrollfunktion verbunden wird. (e) Letztlich erfüllt Evaluierung mitunter auch **externe Anforderungen**, wie sie etwa im Rahmen von Akkreditierungen und den entsprechenden Audits auftauchen. Hier geht es vor allem um die **Demonstration der Durchführung von Evaluierungen**, während die konkreten Ergebnisse weniger wichtig sind, solange sie nicht als Legitimationsdaten verwendet werden.

So gesehen kommt verschiedenen Funktionen und Verwendungsweisen ein differenzierter Nutzen für die jeweiligen Akteure zu: Für Lehrende liefern Feedbackdaten und Vergleichsdaten wertvolle Anregungen, für Vorgesetzte sind es Kontrolldaten, das Qualitätsmanagement erhofft Hinweise für Unterstützungsmaßnahmen oder die Problembearbeitung, für das Universitätsmanagement sind es Kontrolle und Legitimation, die in den Vordergrund rücken, für externe Stakeholder ist die Erfüllung von Anfor-

derungen in Hinblick auf Maßnahmen zur Qualitätssicherung wichtig. Im Fall von Lehrveranstaltungsevaluierungen ist zu berücksichtigen, wo ihr größter Nutzen für die Qualitätsentwicklung liegt. Meist ist das die Nutzung als Feedback, der Überblick über die Einschätzung der Lehre an der Universität und die Identifikation von Herausforderungen für die Qualitätsentwicklung.

Einschätzungen von Studierenden: Eine gute Grundlage für Personalentscheidungen?

Geht man von diesen grundsätzlichen Überlegungen zu Lehrveranstaltungsevaluierungen aus, so ergeben sich mehrere Anhaltspunkte in Hinblick auf deren Verwendungsfähigkeit für Personalentscheidungen:

- **Aspekte der Lehrleistung** sind ein Ausschnitt einer **personenbezogenen Evaluierung** des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Dazu zählen in der Regel vielfältige andere Aspekte, wie beispielsweise Publikationen, Aufführungen, Verwaltungstätigkeiten, soziale Kompetenzen, Drittmittelwerbung oder auch die Förderung des Nachwuchses, die jeweils in einem spezifischen Tätigkeitskontext an der Universität stehen. Insofern ist hier die Lehrleistung im Verbund mit den anderen Tätigkeiten abzuwägen.
- Lehrveranstaltungsevaluierungen erfassen in der Regel nur einen **sehr schmalen Ausschnitt** der Lehrleistung oder der Lehrqualität, die sich beispielsweise auf die Motivierung von Studierenden, die Qualität der vermittelten Inhalte, die didaktische Vorgangsweise, das Gruppenklima in der Veranstaltung, auf die Qualität der Kooperationsbeziehungen, das Engagement der Studierenden oder auch auf den Kompetenzzuwachs von Studierenden beziehen können. Lehrveranstaltungsevaluierungen sind also nur beschränkt aussagekräftig in Hinblick auf Lehrleistung.
- **Studentischen Befragungen** weisen eine zusätzliche Einschränkung in Hinblick auf die Einschätzungen von Studierenden zu verschiedenen erhobenen Dimensionen auf. Insofern sind Ergebnisse aus solchen Evaluierungen grundsätzlich mit Vorsicht zu verwenden. Dabei bedürfen Ergebnisse aus studentischen Befragungen der **Gewichtung** innerhalb des Verständnisses von Lehrleistung.
- Lehrveranstaltungsevaluierungen erfüllen ihre wichtigste Funktion als **Feedbackinstrument** für Lehrende. Daher ist die Erhebung häufig darauf ausgerichtet, den Lehrenden hilfreiche Informationen zur Weiterentwicklung ihrer Lehrveranstaltungen zu geben und zu signalisieren, was auf Akzeptanz oder Widerspruch stößt. Als Kontrollinstrument sind sie nur sehr bedingt geeignet (und nur, wenn sie als summative Evaluierungen angelegt sind), weil die Wahrscheinlichkeit kontraproduktiver Effekte in Hinblick auf Lehrqualität steigt. So erfüllt eine starke Ausrichtung der Lehre auf gute Bewertungen bestenfalls **eine Dimension** der Lehrqualität, während andere (und möglicherweise wichtigere) vernachlässigt werden, weil diese gute Bewertungen gefährden könnten.
- Damit ist auch die Messqualität der Lehrevaluierungen angesprochen, die in vielen Fällen nicht gegeben ist. Das liegt einerseits an der vielfach **mangelnden Kontrolle der Objektivität, Reliabilität und Validität** der Messungen. Dazu kommt gerade in kleineren Lehrveranstaltungen die häufig zu geringe Fallzahl, die keine genauen Ergebnisse liefert (insbesondere wenn die Streuung sehr hoch ist). Mittelwerte repräsentieren ohnehin keinen präzisen Messwert: Meist hat man es mit ordinalskalierten Daten und schiefen Verteilungen zu tun – in beiden Fällen ist die Verwendung von Mittelwerten fragwürdig.
- Der Vergleich der Ergebnisse einer Person mit den Werten einer Vergleichsgruppe ist immer als **relativer Wert** zu betrachten, der nur Auskunft über die Positionierung in Bezug auf eine Vergleichsgruppe gibt, die sich, um den Vergleich sinnvoll zu machen, in einer ähnlichen Lehrsituation befinden sollte. Dieser Wert sagt aber nichts über die Lehrqualität an sich aus.
- Ergebnisse aus Evaluierungsbefragungen enthalten in der Regel verschiedene Fragen und Einschätzungsdimensionen. Die verschiedenen Dimensionen innerhalb eines Befragungsinstruments bedürfen einer **Gewichtung**, um eine verallgemeinerte Einschätzung ableiten zu können. Der Bezug auf summative Einschätzungen (etwa die Zufriedenheit mit der bewerteten Lehrveranstaltung) der Studierenden ist dafür nur ein grober Richtwert, zumal in der Regel bei einzelnen Dimensionen durchaus unterschiedliche Einschätzungen verzeichnet werden können, das Bild daher vielfach nicht homogen ist.
- Verbale Einschätzungen aus einem qualitativen Teil einer Evaluierungsbefragung sind als Hinweisgeber für spezifische Aspekte einer Lehrveranstaltung aus der Perspektive einzelner Studierender zu verstehen. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich die Studierenden oft darin unterscheiden, inwiefern sie die Möglichkeit einer solchen Einschätzung nutzen, in welchem Umfang sie das tun und welche Aspekte der Lehre sie in welcher Form ansprechen. Deshalb ist **Vorsicht geboten**, um nicht einzelnen, gut argumentierten Wahrnehmungen ein zu hohes Gewicht in einer Gesamteinschätzung einzuräumen, sondern diese immer im Gesamtkontext der Ein-

schätzungen verschiedener Studierender zu betrachten. Da häufig mit solchen offenen Fragen positive und negative Einschätzungen (auf unterschiedliche Weise) abgefragt werden, ist immer auf das Verhältnis der beiden Aspekte bei den einzelnen Studierenden zu achten. Während solche Daten also für die Lehrenden sehr wertvoll sein können, sind sie im Rahmen von Personalentscheidungen mit großer Sorgfalt zu betrachten.

- **Intentionen der Lehrenden** (etwa zur Didaktik) und deren Wahrnehmung durch Studierende müssen sich keineswegs decken. Beispielsweise kann eine didaktische Strategie darin bestehen, die Studierenden zur kritischen Reflexion und zum eigenen Engagement für die Inhalte anzuregen und sie auf einen von Konkurrenz und Wettbewerb geprägten späteren Alltag vorbereiten. Damit könnte es als sinnvoll angesehen werden, den Studierenden wenig Hilfsmittel anzubieten (Förderung der Selbstorganisation) und das studentische Handeln besonders kritisch zu bewerten. Möglicherweise wird das jedoch von den Studierenden aus gut nachvollziehbaren Gründen weder als didaktisch sinnvoll gewürdigt (sofern sie das als didaktische Strategie erkennen) noch steigert es deren Zufriedenheit.
- Lehrveranstaltungsevaluierungen sind nicht zwangsläufig das Produkt des Handelns der Lehrenden, weshalb für die Ergebnisse nicht nur die Lehrperson verantwortlich gemacht werden kann. Das ist aber für personenbezogene Entscheidungen unabdingbar, weshalb auch hier **Vorbehalte** in Hinblick auf **personenbezogene Zurechnungen** anzuführen sind.
- Sofern Einschätzungen von Studierenden als Indikatoren für Lehrqualität herangezogen werden, sollten sie auch in der Lage sein, Lehrqualität in den erfragten Dimensionen adäquat zu beurteilen. Da dies nicht als gegeben vorausgesetzt werden kann, handelt es sich bei den Ergebnissen um **Eindrücke**, die die Lehrveranstaltung bei ihnen hinterlässt.

Studentische Einschätzungen sind daher aus unterschiedlichen Gründen nur sehr beschränkt für Personalentscheidungen geeignet. Verwendet man solche Daten für diesen Zweck, muss sicher gestellt sein, dass die beurteilte Person für die Ergebnisse auch tatsächlich kausal verantwortlich ist (also keine anderen wesentlichen Einflussfaktoren wirksam sind, wie etwa systematische Bewertungsunterschiede zwischen verschiedenen Fächern). In Hinblick auf den Stellenwert im Rahmen solcher Entscheidungen ist zu berücksichtigen, dass solche Daten ausschließlich die Perspektive der Studierenden erfassen und nicht Lehrqualität oder Lehrleistung an sich. Die Messungen müssen als summative Evaluierung durchgeführt sein, den Standards empirischer Sozialforschung genügen und in hinreichender Ge-

naulichkeit und Verlässlichkeit vorliegen. Da diese Anforderungen kaum jemals erfüllt sind, kann diesen **Evaluierungen bestenfalls eine grobe Hinweisfunktion** zukommen. Generell ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass Personenevaluierungen mit einer **Reihe von Risiken** behaftet sind. Das sind etwa: (a) die Orientierung an messbaren Indikatoren, wobei häufig die Quantität die Bewertung dominiert (wie Publikationszahlen, gute Lehrerevaluierungen, Zahl der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, eingeworbene Drittmittel); (b) die häufig isolierte Betrachtung einzelner Leistungsfaktoren unabhängig von anderen Faktoren; (c) die mangelnde Klarheit über die Gewichtung der einzelnen Faktoren, was die Entscheidungsgerechtigkeit insbesondere im Kontext anderer Personalentscheidungen beeinträchtigt; (d) die personelle Zurechnung von Leistungen, die allerdings auch von den Umständen ihrer Erbringung abhängen und nicht immer von den Betroffenen gesteuert werden können; (e) die Schwierigkeit der Berücksichtigung der Aufgabenvielfalt in vielen Positionen; oder (f) die mangelnde Reflexion der Entstehung, der Qualität, der Bedeutung und Aussagekraft von Evaluierungsdaten.

Fazit: Für einen sorgsamen Umgang mit studentischen Evaluierungen

Studentische Evaluierungen sind höchst wertvoll, wenn es darum geht, Lehre weiterzuentwickeln. Dafür ist es nicht nötig, ganz präzise Daten zu haben. Auch bedarf es nicht unbedingt der Kompetenz, Qualität seriös beurteilen zu können. Hier geht es darum zu sehen, wie Lehre wahrgenommen wird, um sinnvolle Strategien zu entwickeln, um etwa die Stimmung in einer Lehrveranstaltung, die inhaltliche Qualität des Lehrens und Lernens oder die Lehrbedingungen zu verbessern. Solche Evaluierungen sind im Sinne einer formativen Evaluierung als Frühwarnsystem zu verstehen, auf das man schon im Verlauf der bewerteten Lehrveranstaltung reagieren kann. Im Sinne einer summativen Evaluierung besteht die Möglichkeit, folgende Veranstaltungen aufgrund dieses Feedbacks bei Bedarf zu adaptieren. Man sollte aber im Auge behalten, dass auch sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung der Studierendeneinschätzungen nicht immer von allen Studierenden positiv gesehen werden, weil die Differenziertheit der Einschätzungen dazu führen kann, dass man zwar die vormals Unzufriedenen zufriedener macht, aber umgekehrt die vormals Zufriedenen unzufriedener. Dazu kommt die Heterogenität des Konstrukts, sodass Verbesserungen in einer Dimension möglicherweise ungünstige Effekte in anderen Dimensionen haben können. Generell ist festzuhalten, dass die Verwendung von Feedbackinstrumenten zur Kontrolle oder zur Erzeugung einer Datengrundlage für Personalentscheidungen letztlich die Feedbackfunktion unterläuft, weil

sie die Lehre zu sehr auf die Fragebogendimensionen fokussiert und damit andere, nicht erhobene Dimensionen verdrängt.

Als Kriterium im Rahmen von **Personalentscheidungen** sind solche **studentische Beurteilungen ungeeignet**. Falls überhaupt, sollten sie nur mit größter Umsicht in Karriereentscheidungen einbezogen werden – als ein Hinweis darauf, wie die Lehrveranstaltungen einer Lehrperson von Studierenden wahrgenommen werden, aber nicht als zuverlässiger Indikator für Lehrqualität oder gar Lehrleistung. Lehrveranstaltungsprozesse sind nicht allein die Leistung von Lehrenden, sondern werden in den sich entfaltenden Beziehungen und in einem spezifischen Kontext zwischen den Beteiligten gemeinsam produziert; es sind (eigen)dynamische Entwicklungen des Zusammenspiels von Lehren und Lernen, die kausal nicht bloß den Lehrenden zurechenbar sind. Ein Lehrveranstaltungsfeedback bezieht sich

daher auf die eingeschätzte Beziehungsqualität, an der alle beteiligt sind, weshalb solche Feedbacks sehr hilfreich sind, um die wechselseitigen Einschätzungen dieser Beziehung zu kommunizieren. Aufgrund der mangelnden Kontrolle sind Lehrveranstaltungsprozesse nicht von Lehrenden allein verursacht, wie dies bei einer Verwendung solcher Daten als Leistungsfeststellung im Rahmen einer personenbezogenen Evaluierung fälschlich unterstellt wird. Daraus ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht im Umgang mit solchen Evaluierungsdaten – speziell wenn sie als eine Grundlage für folgenreiche Entscheidungen herangezogen werden.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Manfred Lueger
Institut für Soziologie und empirische Sozialforschung
Kompetenzzentrum für empirische Forschungsmethoden
Wirtschaftsuniversität Wien
manfred.lueger@wu.ac.at

Geh zurück in die Vergangenheit, um die Zukunft aufzubauen.

(Afrikanische Weisheiten der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Universitäten-KV – Schaffung einer die Sozialversicherungspflicht entlastenden Regelung für § 99 Abs 3 –Professuren

Anneliese Legat

Im Rahmen der Universitätspersonalrechtlichen Gespräche im September 2010¹ in Linz zu den Professuren des § 99 Abs 3 UG wurden ua Freistellungsmodelle erörtert. Insbesondere wurden Aspekte im Zusammenhang mit der Freistellung nach BDG unter Fortzahlung des Entgelts und Abschluss eines ProfessorInnenvertrages nach AngG und eine damit einhergehende mögliche Doppelversicherungspflicht angesprochen. Überlegungen dazu gingen davon aus, dass der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten eine Anrechnung von Entgelten, die im Zuge einer Freistellung weitergezahlt werden, vorsehen könnte. Gemeinsam mit dem Zentrallausschuss für die UniversitätslehrerInnen wurde darauf hingewirkt, dass dieser Vorschlag in die Verhandlungen zum Kollektivvertrag eingebracht wurde. Mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2013 wurde eine derartige Anrechnungsbestimmung mit dem 4. Nachtrag zum Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten umgesetzt. Die kollektivvertragliche Anrechnung² bewirkt, dass hinsichtlich des angerechneten Entgelts kein zwingender Entgeltanspruch nach dem KV entsteht. Ohne zwingenden Entgeltanspruch kommt es auch zu keiner (weiteren) Sozialversicherungspflicht, zumal die Entgelte aus der Freistellung ohnedies den sozialrechtlichen

Bestimmungen für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis unterliegen.³ Die Vorteile liegen auf der Hand: Verbleib im System des öffentlichen Dienstes; bessere Verhandlungsposition bei Berufungsverhandlungen aufgrund der geringeren Kostenbelastung für die Universität und die Chance auch für „ältere“ DozentInnen auf eine Professur. Die Kollektivvertragsbestimmungen wurden 2015 durch Anpassungen des § 125 Abs 15 UG 2002⁴ ergänzt. Damit ist nun eine weitere Gestaltungsmöglichkeit eröffnet. Den Arbeitsvertragsparteien bleibt es unbenommen, die bisherigen Modelle (gänzlicher Ausstieg aus dem Beamtendienstverhältnis mit Leistung des Überweisungsvertrages; Freistellung unter Entfall der Bezüge bzw Karenzurlaub und Zahlung der Pensionsbeiträge durch die/den ArbeitnehmerIn) weithin zu wählen. Mit der Einführung der Anrechnungsmöglichkeit wurde durch die Kollektivvertragsparteien eine kostensparende und karrierefördernde Maßnahme gesetzt.

Ass.-Prof. Mag. DDr. Anneliese Legat
Zentrallausschuss für die UniversitätslehrerInnen
anneliese.legat@uni-graz.at

¹ Siehe dazu die Beiträge von Bernhard Rudisch zu den rechtlichen Problemen und den Kosten und von Otto Taucher zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten der § 99 Abs 3-Professuren in der von Bernd-Christian Funk/Günther Löschnigg herausgegebenen Publikation zu Aktuelle(n) Probleme(n) des Universitätsrechts, Bd 3 der Schriften zum österreichischen und internationalen Universität- und Hochschulrecht, Wien 2011. Karl-Heinz Töchterle (damals Rektor der Universität Innsbruck) stellt in diesem Band das „Innsbrucker Modell“ vor.

² § 49 Abs 14 Uni-KV (neu): UniversitätsprofessorInnen gemäß § 98 oder 99 UG, die von der betreffenden Universität als Beamter/Beamtin gemäß § 160 BDG 1979 unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, haben einen Anspruch auf Entgelt nur, soweit die fortgezählten Bezüge als Beamter/Beamtin (einschließlich Zuwendungen gemäß § 155 Abs 4 BDG 1979, § 204a BDG 1979 und § 9 BB-SozPG) das Entgelt gemäß § 49 Abs. 1 nicht übersteigen.

³ Vgl. ausführlich Günther Löschnigg, UniversitätsprofessorInnenbestellung - Sozialrechtliche Aspekte, in: Alfons Grünwald/Gerhard Schummer/Johannes Zollner (Hrsg), Unternehmensrecht in Wissenschaft und Praxis - Festschrift für Waldemar Jud, Wien 2012, 435.

⁴ 4 BGBl I 2015/21 (neu): Soll eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent an jener Universität, der sie oder er zur Dienstleistung zugewiesen ist, in ein Arbeitsverhältnis als Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor gemäß §§ 97 ff aufgenommen werden, ist die Anwendung des § 160 BDG 1979 zulässig. Im Falle der Gewährung einer Freistellung unter Beibehaltung der Bezüge gelten aus dem Arbeitsverhältnis gebührende, den fortgezählten Bezug übersteigende Leistungen als Entgelt.

Rechte der Betriebsräte, Sitzungsprotokolle und Sitzungsunterlagen des Universitätsrates – zur Auslegung des § 21 Abs 15 UG

Bernd-Christian Funk

1. Der Gesetzestext

§ 21 Abs 15 UG lautete in der Stammfassung wie folgt:

„Das Rektorat, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der Betriebsräte sind zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen und sind im Rahmen der ihnen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zukommenden Aufgaben anzuhören.“

Durch die UG-Novelle 2009 (BGBl I 2009/81) wurden die Rechte der Betriebsräte präzisiert und erweitert. Seither hat § 21 Abs 15 UG folgende Fassung:

„Das Rektorat, die oder der Vorsitzende des Senats, die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der betreffenden Universität haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte gemäß § 135 Abs. 3 sind einzuladen und haben jeweils das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen, Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, die mit der Ausübung ihrer Funktion als Betriebsrat im Rahmen ihrer innerbetrieblichen Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, unmittelbar in Zusammenhang stehen und in die Zuständigkeit des Universitätsrats fallen. Sie sind bei diesen Punkten stimmberechtigt, wobei diesbezügliche Beschlüsse der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bedürfen. Den Vorsitzenden der beiden Betriebsräte ist unverzüglich jeweils eine Abschrift der Protokolle der Sitzungen des Universitätsrats zu übermitteln.“

2. Recht auf Protokollabschrift und auf Erhalt der Sitzungsunterlagen vor den Sitzungen des Universitätsrates

Im Beitrag über „Die Mitwirkungsbefugnisse der Betriebsratsvorsitzenden im Universitätsrat“ (zFhr 2011, 217, 228) äußert sich *Gabriele Kucsko-Stadlmayer* zum Recht der Betriebsratsvorsitzenden auf Zustellung einer Protokollabschrift wie folgt:

„Neu ist letztlich auch das Recht der Betriebsratsvorsitzenden auf Zustellung einer Abschrift der Sitzungsprotokolle (§ 21 Abs 15 4. Satz UG). Die Zustellung ist „unverzüglich“ vorgesehen; dieses Zeitelement ist freilich nicht auf den

Sitzungstermin, sondern auf die Fertigstellung des Protokolls bezogen (arg „Abschrift“). Ein fertiges Protokoll, das eine „Abschrift“ ermöglicht, liegt jedenfalls erst dann vor, wenn es gemäß der Geschäftsordnung unterfertigt und vom Universitätsrat genehmigt wurde. Dies folgt daraus, dass in einem kollegialen Gremium die Vorkommnisse der einzelnen Sitzungen erst mit diesem förmlichen Genehmigungsakt rechtsverbindlich, dh mit Beweiskraft festgelegt werden. Zu diesem Genehmigungsakt sind nur die Mitglieder des Gremiums - also nicht die Vorsitzenden der Betriebsräte - befugt. Diesen ist das Protokoll also erst nach seiner Genehmigung, dh regelmäßig erst nach der jeweils folgenden Sitzung zu übermitteln. Ihnen steht daher auch kein Einspruchsrecht gegen den Protokollentwurf zu. Ihre Rechtsstellung ist insofern nicht anders als jene der Mitglieder des Rektorats und der Vorsitzenden des Senats, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die im Universitätsrat ebenfalls ein Anhörungsrecht haben (§ 21 Abs 15 1. Satz UG). Dies schließt es nicht aus, dass der Universitätsrat in seiner Geschäftsordnung vorsieht, auch allen diesen Personen eine Protokollabschrift zuzustellen und ihnen - in einer Art zweiten „Runde“ - eine Möglichkeit zur Anregung von Protokollberichtigungen gibt. Das Recht auf Zustellung einer Protokollabschrift besteht immer, unabhängig davon, ob ein Betriebsratsvorsitzender an der ganzen Sitzung, nur an einem Teil davon oder gar nicht teilgenommen hat.“

Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass die Vorsitzenden der beiden Betriebsräte (unter anderem) berechtigt sind, an den Sitzungen des Universitätsrates teilzunehmen und Anträge zu *allen* Tagesordnungspunkten zu stellen. Nichts spricht dafür, dass diese Befugnisse nicht auch auf den – an den Beginn gestellten – Teil der Sitzung mit dem Tagesordnungspunkt „Protokoll der vorigen Sitzung“ zu beziehen wären. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Betriebsratsvorsitzenden berechtigt sind, bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes an der Sitzung teilzunehmen und Anträge zur Protokollerledigung zu stellen. Das bedeutet auch, dass den Vorsitzenden des Betriebsrates der Protokollentwurf – wie auch die übrigen Sitzungsunterlagen – vor der Sitzung zu übermitteln sind.

Aus der Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung der (genehmigten) Protokolle ist nicht abzuleiten, dass eine Übermittlung der Protokollentwürfe nicht zulässig oder nicht geboten wäre.

Nach Auffassung von *Kucsko-Stadlmayer*, ist es nicht ausgeschlossen, „dass der Universitätsrat in seiner Geschäftsordnung vorsieht, auch allen diesen [sc anörungsberechtigten] Personen eine Protokollabschrift zuzustellen und ihnen - in einer Art zweiten ‚Runde‘ - eine Möglichkeit zur Anregung von Protokollberichtigungen gibt.“

Dem ist mit dem Hinweis zuzustimmen, dass die Rechte der Betriebsratsvorsitzenden in Bezug auf das Protokoll, die auf Sitzungsteilnahme und auf Anträge zum Tagesordnungspunkt „Protokoll“ und damit auch auf Protokollberichtigung bereits durch das Gesetz vorgesehen sind und nicht erst durch eine Verankerung in der Geschäftsordnung des Universitätsrates gewährleistet werden.

Festzuhalten ist auch, dass den Vorsitzenden der Betriebsräte jeweils rechtzeitig vor den Sitzungen des Universitäts-

rates *alle Unterlagen* zu sämtlichen Tagesordnungspunkten zu übermitteln sind. Dies ergibt sich aus der Erwägung, dass ohne diese Informationen das uneingeschränkte Recht der Betriebsratsvorsitzenden zur Sitzungsteilnahme sowie deren Recht, zu *allen* Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen, in einer Weise entwertet wäre, die der Funktion dieser Mitwirkungsrechte zuwiderliefe. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der Sitzungsunterlagen – Tischvorlagen, die erst bei der Sitzung verteilt werden, reichen nicht aus – bildet überdies eine wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung des Vorliegens darüber hinausgehender Rechte der Betriebsratsvorsitzenden auf eine Erweiterung der Tagesordnung und auf die Ausübung von Stimmrechten in unmittelbarem Zusammenhang mit deren innerbetrieblicher Interessenwahrnehmungskompetenz nach dem Arbeitsverfassungsgesetz.

em o.Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd-Christian Funk
bernd-christian.funk@univie.ac.at

Niemand reibt seinen Hintern mit einem Stachelschwein.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Besetzung und Verlängerung von Professuren an Universitäten

Manfred Novak

1. Einleitung
2. System und Regelungszweck der Berufungsnormen
 - 2.1. Intention und Regelungszweck
 - 2.1.1. Stellung und Wertigkeit der Professuren
 - 2.1.2. Zweck von und Anforderungen an Berufungsverfahren
 - 2.2. Regelungssystematik und -gehalt
 - 2.2.1. Materielles Ermessen und formelle Bindung
 - 2.2.2. Gehalt und Abgrenzung gesetzlicher Befristungsbestimmungen
 - 2.2.3. Stringenter Verfahrensaufbau und -ablauf
 - 2.3. Resümierende Wertung
3. Regelungshoheit und Entwicklungsplan
 - 3.1. Einleitung
 - 3.2. Allgemeines zur Universitätsautonomie und Regelungshoheit
 - 3.3. Determinierungsgebot
 - 3.4. Rechtsnatur und Regelungsautonomie der Satzung
 - 3.4.1. Rechtsnatur und Regelungsspielraum
 - 3.4.2. Regelungspouvoir und -grenzen
 - 3.4.3. Wertung
 - 3.5. Rechtsnatur und Regelungsautonomie des Widmungsplans
 - 3.5.1. Einleitung
 - 3.5.2. Widmungsplan als integraler Satzungsbestandteil?
 - 3.5.3. Rechtsnatur und Regelungspouvoir des Entwicklungsplans
 - 3.5.4. Regelungsgehalt von Entwicklungs- und Widmungsplan
 - 3.5.5. Wertung
 - 3.5.6. Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit
 - 3.6. Resümierende Wertung
4. Nichtigkeit von Organakten im Berufungsverfahren
 - 4.1. Einleitung
 - 4.2. Allgemeines zur Nichtigkeit
 - 4.2.1. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Nichtigkeit
 - 4.2.2. Nichtigkeitsfähige Akte
 - 4.2.3. Arten der Nichtigkeit
 - 4.3. Absolute Nichtigkeit und Berufungsverfahren
 - 4.3.1. Nichtigkeit (nicht-)rechtsförmiger Organakte an Universitäten

- 4.3.1.1. Einleitung
 - 4.3.1.2. Reglementierte Nichtigkeit nach UG
 - 4.3.1.3. Nicht-reglementierte Nichtigkeit nach UG
 - 4.3.2. Zentrale Nichtigkeits-Kriterien im Berufungsverfahren
 - 4.3.2.1. Überprüfbarkeit
 - 4.3.2.2. Verfahrensrichtigkeit
 - 4.3.2.3. Allgemeininteresse
 - 4.4. Resümierende Wertung
5. Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Ausgangspunkt für die Einleitung von Berufungsverfahren zur Besetzung längerfristiger bzw unbefristeter Professoren/-innen-Stellen an Universitäten ist deren Widmung im Entwicklungsplan. Anders als nach UOG 1993, ist dabei die Widmungsentscheidung nach UG auf die „fachliche Widmung“ eingeschränkt. Die Widmungsregelungen im Entwicklungsplan wurden kürzlich in einer UG-Novelle 2015 noch präzisiert. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach dem rechtlichen Dürfen von Widmungsplanregelungen mit Hinblick auf den Regelungscharakter der Bestimmungen zur Durchführung der Berufungsverfahren. Neben systematischen und teleologischen Erwägungen zum Regelungsgehalt von Universitätsprofessuren und Berufungsverfahren sind dabei vor allem auch die rechtliche Einordnung von Entwicklungsplan und Widmungsbestimmungen sowie die Determinierungswirkung des UG – vor dem Hintergrund der im Allgemeininteresse gelegenen spezifischen Anforderungen an die Verfahrensrichtigkeit bei der Durchführung von Berufungsverfahren – von ausschlaggebender Relevanz.

2. System und Regelungszweck der Berufungsnormen

2.1. Intention und Regelungszweck

2.1.1. Stellung und Wertigkeit der Professuren

Die Funktion der Universitätsprofessoren/-innen und damit die Gestaltung und Durchführung der Berufungsverfahren sind grundsätzlich von maßgeblicher Bedeutung für die inhaltlich-wissenschaftliche Ausrichtung von Fächern und

Universitäten sowie die Ausgestaltung der Wissenschaftsverwaltung. Dies trifft gegebenenfalls auch auf Ihre Funktion als Leiter/-in von wissenschaftlichen Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs 5 und § 32 UG zu, da sie in dieser Eigenschaft wesentlichen Einfluss auf den substantiellen Output und damit die Reputation einer Universität haben, weil sie aufgrund ihres fachwissenschaftlichen Inputs und ihrer Lenkungs- und Anordnungsfunktion sowie Vorgesetzeneigenschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere im Wege von Zielvereinbarungen¹, zentrale Träger der Ausrichtung und Organisation von Forschung und Lehre in ihrer Organisationseinheit sind und damit im Zusammenhang auch die Kontinuität von Forschungsprojekten und Lehrbetrieb sichern. Aus dieser Funktion und Verantwortung von Universitätsprofessoren/-innen – wie sie insbesondere auch aus den relevanten beschäftigungsrechtlichen Regelungen hervorgehen² – folgt eine besondere gesetzgeberische Verantwortung bei der Regelung und Gestaltung von diesbezüglichen Qualifikationsprüfungsverfahren zur Sicherung und Kontinuitätswahrung einer qualitativ hochstehenden Forschung und Lehre.

2.1.2. Zweck von und Anforderungen an Berufungsverfahren

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen sind die berufenen Universitätsprofessoren/-innen wesentlich verantwortlich für die Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Forschung und Lehre, deren Sicherung nach den Höchstgerichten ein wertungsmaßgebliches Allgemeininteresse³ an der Tätigkeit der Universitäten darstellt, welches in diesem Sinne nach der Judikatur auch von ausschlaggebender Bedeutung für die Qualifizierung von Organakten an Universitäten ist.⁴ Im Dienste dieses spezifischen Allgemeininteresses stehend ist das Berufungsverfahren, als Verfahren zur Sicherstellung hochqualifizierter Forschung und Lehre, zu

werten.⁵ Dieses überwiegende öffentliche Interesse an der Gestaltung von Forschung, Lehre und Wissenschaftsverwaltung⁶ bedingt, auch und gerade mit Hinblick auf die grundsätzliche Regelungsautonomie⁷ der Universitäten, sach- und rechtslogisch verdichtete rechtsstaatliche Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Berufungsverfahren und gestaltender Eingriffe in diese. Diese Anforderungen betreffen sowohl die Handlungsvoraussetzungen als auch den Handlungsspielraum der verfahrensbeteiligten Organe. Daraus folgen qualifizierte Vorgaben an die Rechtfertigung und Nachprüfbarkeit von Durchführungsakten.

2.2. Regelungssystematik und -gehalt

2.2.1. Materielles Ermessen und formelle Bindung

Den maßgeblichen UG-Regelungen zum Berufungsverfahren liegt erkennbar eine grundsätzliche, kompetenzrelevante Trennung von materiellem und formellem Tatbestandsgehalt insofern zugrunde, als zwischen materieller, inhaltlicher Entscheidungskompetenz und formellen, verfahrensbezogenen Vorgaben zu differenzieren ist. In die relativ weitgehende Ermessenskompetenz der Universitäten fällt daher systemimmanent die materielle Qualifikationsprüfung im laufenden Verfahren, die einen der Wissenschaft inhärenten, disziplinspezifischen Sachverstand voraussetzt; die Gesetzgebung bringt diese Ermessensvorgabe dabei durch auf Auswahlentscheidungen angelegte Textfassungen und unbestimmte Gesetzesbegriffe zum Ausdruck. Angesprochen ist damit zunächst die Ausschreibung, die das zu besetzende Fach, die spezifischen Aufgaben und das Anforderungsprofil an die jeweilige Professur, nach Maßgabe der jeweiligen Universitätserfordernisse, zu beinhalten hat.⁸ Wesentlich ist dabei, dass davon ausgegangen wird, dass schon in der Ausschreibung Befristungen von Professoren/-innen-Stellen im Sinne des Gesetzes verbind-

¹ Vgl § 20 Abs 5 UG; zu Zielvereinbarungen vgl allg auch *Funk*, Kontraktmanagement im Universitätsrecht – Leistungs- und Zielvereinbarungen, in *Ulrich/Schnedl/Pirstner-Ebner* (Hrsg), Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft/FS Brünner (2007) 9 ff; *Novak*, Universitätsrecht², Bd 1 der Reihe: Neue Praktikerkripten (2015) 73 f; *Perthold-Stoitzner*, Hochschulrecht im Strukturwandel. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Konsequenzen der Öffnung des tertiären Bildungssektors in Österreich (2012) 206 ff.

² Vgl insb § 165 iVm § 155 BDG, § 49h iVm §§ 49b f VBG, § 25 Uni-KV (Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten v. 1. 10. 2009, idGF).

³ Vgl dazu unter Kap 4.3.2.3.

⁴ Vgl OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s; 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60 campus/ÖHZ 2009/7, 14 ff.

⁵ So OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff.

⁶ Zum überwiegenden öffentlichen Interesse vgl etwa § 1, § 2 Z 5, § 3 Z 8, § 4 UG iVm Art 81c B-VG samt den EB 1134 BlgNR 21. GP, 71 f; VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff (und zfhr 2013/6, 181) n@hz 2013/4, 155 ff; *Berka*, Autonomie und Freiheit der Universität: Ein neuer Verfassungsartikel für die öffentlichen Universitäten, unilex 2008/1–2, 12 und *Novak*, Universitäten zwischen Freiheit und Verantwortung. Entwicklung und Perspektiven einer Rechtsbeziehung (2014) 61 ff, 93 ff.

⁷ Zur Regelungsautonomie vgl §§ 4 f UG iVm Art 81c B-VG.

⁸ Vgl die EB 1134 BlgNR 21. GP, 96.

lich genannt werden müssen.⁹ Diese Auffassung steht im Einklang damit, dass das breit angelegte Entscheidungspouvoir der Stellenwidmung für Universitätsprofessoren/-innen nach UOG 1993¹⁰ vom UG nicht übernommen und demgegenüber bewusst auf die rein „fachliche Widmung“ eingeschränkt wurde.¹¹ Die Festlegung der gegenständlich relevanten Befristungen hat demgemäß nunmehr in der wesentlich entscheidungsdeterminierenden Ausschreibung nach Maßgabe der betreffenden Gesetzesbestimmungen in §§ 98 f UG zu erfolgen.¹²

Sach- und systemlogisch sind dem fachspezifischen Sachverstand auch die Qualifikationsprüfung und Besetzungsvorschlagserstellung durch die Berufungskommission sowie die Auswahlentscheidung des/der Rektors/-in aus dem Besetzungsvorschlag anheimgestellt, die insgesamt auf den ermessensoffenen Begriff der „Eignung“ abstellen.¹³ Demgegenüber fehlen im Wortlaut der Berufsregelungen des UG solche Ermessenskomponenten hinsichtlich Zuständigkeiten, Fristen, Organzusammensetzungen und Verfahrensvorgaben.¹⁴ Schon daraus kann e contrario nach dem klaren Wortlaut der Schluss gezogen werden, dass diesbezüglich keine Dispositionsmöglichkeit für die universitäre(n) Verordnungsgebung bzw Entscheidungsträger eingeräumt ist. Dieses Verständnis steht auch im Einklang mit der Regelungssystematik des UG, wie sich etwa an den Bestimmungen betreffend Zusammensetzung, Verfahren und Fristen bei Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder Schiedskommission erkennen lässt,¹⁵ die insgesamt einer universitätsseitigen Abänderung nicht zugänglich sind.

Ausnahmen davon bedürfen dementsprechend einer klar erkennbaren Gesetzgebungsintention in Richtung Ermessen, etwa im Wege „unbestimmter Gesetzesbegriffe“. Dies folgt auch aus dem Umkehrschluss, dass in den bezogenen Regelungen der §§ 98 f UG die Gesetzgebung in anderen (materiellen) Regelungsbereichen Ermessen ausdrücklich einräumt. Für Verlängerungsregelungen etwa lässt der klare Wortlaut der §§ 98 Abs 1 und 99 Abs 1 UG keinen solchen Spielraum für universitätsautonome Regelungen

zu. Es liegen diesbezüglich weder intendierte Nicht-Regelungen, noch ermessensoffene Regelungen vor, so dass eine betreffende Eigenregelungskompetenz der Universität ausscheidet.¹⁶ Im Ergebnis folgt daraus, dass die Abweichung der handelnden Organe von genau und detailliert vorgegebenen Verfahrensschritten und -inhalten rechtswidrig und tendenziell besonders nichtigkeitsanfällig ist.

2.2.2. Gehalt und Abgrenzung gesetzlicher Befristungsbestimmungen

Schließlich sind hier noch Regelungsgehalt und -zweck der Befristungsbestimmungen von § 98 und § 99 UG in den Blick zu nehmen.

Für das reguläre Berufungsverfahren nach § 98 UG sieht Abs 1 leg cit nach Wortlaut und systematischer Stellung vor, dass eine fachliche Widmung (nur) für längerfristige oder unbefristete Professuren zu erfolgen hat. Neben budgetären Aspekten ist dies in dem Umstand begründet, dass solche Universitätsprofessoren/-innen von maßgeblicher Relevanz für die universitäre Strategie und Profilbildung sind und damit im Vorfeld einer Verfahrenseinleitung eine fachliche Einpassung in die Entwicklungsperspektiven der jeweiligen Universität erfolgen soll.

Wesentlich ist, dass § 98 Abs 1 UG als Entweder-oder-Regelung normiert ist. Die betreffende Stelle ist damit – gegebenenfalls nach erfolgter Widmung – als absolut befristet oder unbefristet auszuschreiben und zu besetzen. Eine Überleitung befristet ausgeschriebener und besetzter Stellen in unbefristete ist damit nach dem klaren Wortlaut des § 98 UG ebenso ausgeschlossen wie eine probeweise Befristung unbefristet ausgeschriebener Stellen.

Die Regelung des § 98 Abs 1 UG ist insofern als abschließend zu werten, so dass diesbezügliche Dispositionen im Wege universitärer Autonomie nicht zulässig sind. Dies folgt maßgeblich aus der systematischen Zusammenschau mit der Bestimmung des § 99 Abs 1 UG, die ausdrücklich eine bis fünf Jahre befristete Besetzung, nach vereinfachtem Verfahren, mit Verlängerungs- bzw Überleitungsmöglichkeit, nach vollwertigem Berufungsverfahren, vorsieht.

⁹ IdS *Novak*, Das Berufungsverfahren nach UnivG 2002. Funktionsweise, Probleme, Reformperspektiven (2007) 11 f; *Thienel*, Das Berufungsverfahren nach dem UOG 1993, Bd 18 der Beiträge zum Universitätsrecht, hrsg v *Strasser* (1996) 146 f sowie die EB 1125 BlgNR 18. GP, 52.

¹⁰ Vgl § 22 UOG 1993 (BGBl 1993/805 – außer Kraft).

¹¹ Vgl *Novak*, Berufungsverfahren 10; § 13b Abs 2, § 98 Abs 1 UG.

¹² Vgl *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg), Kommentar UG² (2010/Manz UG online) Anm II.3. zu § 99 UG; *Novak*, Berufung von Professorinnen und Professoren nach UG, in *Funk* (Hrsg), Öffentliche Universitäten im wirtschaftlichen Wettbewerb, Bd 1 der Schriften zum österreichischen und internationalen Universitäts- und Hochschulrecht (2010) 160.

¹³ Vgl § 98 Abs 5, 7, 8 UG bzw auch § 99 Abs 2, 5 UG.

¹⁴ Vgl § 98 Abs 1 ff, 6, 9 ff, § 99 Abs 1, 3 f, 6 f UG.

¹⁵ Vgl § 25 Abs 2 ff, §§ 42 f UG.

¹⁶ IdS auch VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff n@hz 2013/4, 155 ff.

Die Textierung des § 99 Abs 1 UG trägt damit auch, im Unterschied zu § 98 UG, typische Züge eines Probeverhältnisses,¹⁷ wie sie etwa auch in qualifikationsabhängigen beschäftigungsrechtlichen Überleitungsregelungen normiert sind.¹⁸

Damit ist zunächst klargestellt, dass sich die Gesetzgebung die Regelung von Verlängerungsmöglichkeiten und der Bedingungen dafür vorbehält. Insbesondere ist aus der unterschiedlichen Fassung der Regelungen von § 98 Abs 1 und § 99 Abs 1 UG – hier: Besetzung befristet oder unbefristet, da: befristete Besetzung mit Verlängerungsmöglichkeit – aus § 99 Abs 1 UG für § 98 Abs 1 UG der Umkehrschluss zu ziehen, dass befristete Einstellungen mit qualifikationsabhängiger Überleitungsmöglichkeit in eine gewidmete Stelle nach § 98 UG nicht zulässig sind. Probeverhältnisse sind daher nur auf Basis der Regelung des § 99 Abs 1 UG möglich.

2.2.3. Stringenter Verfahrensaufbau und -ablauf

Die Textfassung des § 98 UG, in Form eines obligatorischen, sukzessiven Verfahrensablaufs, macht überdies deutlich, dass die Widmung (lediglich) eine Vorfeldentscheidung der Ausschreibung ist und demgegenüber die Ausschreibung als bindende Vorgabe den gesamten Ablauf des Berufungsverfahrens determiniert. Auch aus diesem Blickwinkel ist ein Eingriff in die Entscheidungen im Verlauf des mit der Ausschreibung beginnenden Berufungsverfahrens durch Widmungsregelungen als unzulässig zu werten.

2.3. Resümierende Wertung

Eine autonome Regelungs- und Handlungskompetenz – im Sinne des Gesetzes – kann nur dort angenommen werden, wo die Gesetzgebung ausdrücklich oder erschließbar sachliches Ermessen im Sinne einer Bewertung durch fachspezifischen Sachverstand vorsieht, wie dies betreffend Ausschreibung, Kandidatenauswahl und -bewertung sowie Berufungsverhandlungen der Fall ist – wie sich an Ermessensbegriffen und unbestimmten Gesetzesbegriffen erkennen lässt. Demgegenüber ist eine solche Ermessensfreiheit betreffend verfahrensablaufs- und überleitungsspezifische Regelungen nach systematischen, historischen und teleologischen Erwägungen nicht anzunehmen.

Insbesondere hinsichtlich Bestimmungen zur Besetzungsdauer ist demnach von einem dem Berufungsverfahren

vorgelagerten und verfahrensbindenden Auswahlermessen auszugehen, welches ausschließlich auf die Auswahlentscheidung: befristete oder unbefristete Besetzung bzw Dauer der Befristung, im gesetzlich vorgegebenen Rahmen, begrenzt ist. Betreffend die Verlängerungsregelungen ist keinerlei Ermessen eingeräumt, so dass hier das Verwaltungshandeln durch die gesetzlichen Vorgaben des § 99 UG abschließend determiniert ist.

3. Regelungshoheit und Entwicklungsplan

3.1. Einleitung

Bezüglich der Bewertung von Entwicklungsplanregelungen zu Professoren/-innen-Berufungen, hinsichtlich ihrer Rechtskonformität, ist ausschlaggebend, welche Rechtsnatur dem Widmungsplan zukommt und welcher Regelungsspielraum sich daraus, unter Bedachtnahme auf die spezifische Regelungsintention der Bestimmungen zum Berufungsverfahren und der daraus folgenden Determinierungswirkung, für die zuständigen Organe ergibt.

3.2. Allgemeines zur Universitätsautonomie und Regelungshoheit

Das Regelungspouvoir der universitären Verordnungsgebung steht systemimmanent in unmittelbarem Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich zugemessenen Regelungsautonomie. Das von der Normgebung eröffnete Handeln „im Rahmen der Gesetze“ birgt die Frage, inwieweit die autonome Handlungsfreiheit gegebenenfalls differenziert zu werten ist und in ein Spannungsverhältnis zum Regelungsbestand der Materiegesetzgebung geraten kann. Ausgehend von der erstmaligen normativen Vertypung von Universitätsautonomie im UOG 1993¹⁹, findet sich die zentrale Autonomieregelung nach geltender Rechtslage in § 5 UG, welcher nunmehr auf den mit BVRBG²⁰ eingezogenen Art 81c B-VG – konkret dessen Abs 1 – ausdrücklich Bezug nimmt.

Im Kern handeln die Universitäten demnach im Rahmen der Gesetze autonom und geben sich ihre Satzung im Rahmen der Gesetze.²¹

Der Terminus „Handeln im Rahmen der Gesetze“ wird gängigerweise im Sinne eines „gelockerten Legalitätsprinzips“ verstanden. Das bezogene Legalitätsprinzip des Art 18 Abs 1 f B-VG legt grundsätzlich eine strenge Bindung der Vollziehung fest, die Verwaltungshandeln (insb Be-

¹⁷ Vgl auch *Novak*, Berufungsverfahren 51.

¹⁸ Vgl § 27 Uni-KV (betreffend die Überleitung von Assistenzprofessoren zu assoziierten Professoren), §§ 176 ff BDC, §§ 52 ff VBG.

¹⁹ BGBl 1993/805 (außer Kraft).

²⁰ 1. Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz, BGBl I 2008/2.

²¹ Zu den Dimensionen der Universitätsautonomie vgl etwa *Berka*, Autonomie im Bildungswesen, Bd 76 der Studien zu Politik und Verwaltung, hrsg v *Brünner/Mantl/Welan* (2002) 25 ff; *Novak*, Universitäten 115 ff (157 ff); *Perthold-Stoitzner*, Hochschulrecht 253 ff.

scheid- und Verordnungserlassung) im Allgemeinen nur „auf Grund der Gesetze“ erlaubt. Im Sinne des § 5 UG ist eine derartige ausdrückliche gesetzliche Handlungserlaubnis für die Universitätsorgane nicht erforderlich, sondern sind dem Handeln der Universitätsorgane grundsätzlich (nur) insoweit Schranken gesetzt, als es keinen gesetzlichen Verboten widersprechen darf.²² Was im Grunde aber bedeutet, dass auch das autonome Handeln von UG-Organen im Regelungszweck und den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten seine Deckung finden muss.²³

Bezogen auf die gesetzliche Festschreibung des Ganges des Berufungsverfahrens, im Beziehungsgefüge von Regelungsautonomie und gesetzlicher Rückbindung, ist klärungsbedürftig, ob Variationen des vom UG vorgegebenen Berufungsverfahrens im Rahmen des Widmungsplans, im Lichte des Autonomiestatus der Universitäten, der Rechtsnatur der Satzung und des rechtlichen Rahmens des UG samt den aus dem UG hervorleuchtenden Intentionen, zulässig sind.

Vor diesem Hintergrund stellt sich gegenständlich zentral die Frage, welcher Ordnungscharakter dem Entwicklungsplan bzw dem Widmungsplan zukommt und wie weit das Regelungspouvoir der Satzungs- bzw Verordnunggebung im Verhältnis zum rechtlichen Rahmen und in Abhängigkeit zur Regelungsmaterie reicht bzw reichen kann. Da der Entwicklungsplan bisweilen von Universitäten als integraler Bestandteil der jeweiligen Satzung gewertet wird, ist auch unter diesem Blickwinkel zunächst die Klärung von Rechtsnatur der Satzung und Regelungskompetenz der Satzungsgebung von Relevanz.

3.3. Determinierungsgebot

Die den Universitäten durch § 5 UG iVm Art 81c B-VG eingeräumte Handlungsautonomie „im Rahmen der Gesetze“ eröffnet für die Universitätsorgane kein Handeln im rechtsfreien Raum, sondern unterliegt – je nach Regelungsmaterie und -effekten – gegebenenfalls auch einer mehr

oder weniger genauen Determinierung, wie die einschlägige Judikatur mehrfach belegt.²⁴ In diesem Sinne hebt auch die Lehre hervor, dass für die autonome Universität weiterhin ein Vorrang der staatlichen Gesetzgebung vor den Organakten der Universität besteht; soweit die Gesetzgebung ihre Regelungskompetenz in einem bestimmten Bereich in Anspruch nimmt, ist diesbezüglich die Kompetenz der Universitätsorgane eingeschränkt.²⁵

Die Höhe des Determinierungsgrades hängt dabei nach Lehre und Rechtsprechung vom jeweiligen Regelungsgegenstand ab und ist dem jeweiligen Regelungsgegenstand adäquat anzunehmen, wobei eine besonders genaue gesetzliche Determinierung in jenen Bereichen zu erfolgen hat, wo – wie gegenständlich – eine exakte Vorherbestimmung möglich ist und das Rechtsschutzbedürfnis – hier: Allgemeininteresse – dies erfordert.²⁶

3.4. Rechtsnatur und Regelungsautonomie der Satzung

3.4.1. Rechtsnatur und Regelungsspielraum

Nach § 5 UG geben sich die Universitäten ihre Satzung „im Rahmen der Gesetze“. Ausgehend von dieser Formulierung kann die restriktive Auffassung vertreten werden, dass auch der Satzung, in ihrer Eigenschaft als Verordnung, lediglich die Präzisierung gesetzlich vorgezeichneter Konturen zukommt und sie damit als Verordnung mit einer grundsätzlich wesensverwandten, aber gelockerten Rückbindung an den Regelungsgehalt des UG, im Geiste des Determinierungsgebotes des Art 18 Abs 1 f B-VG, zu werten ist.²⁷ Nach dieser Wertung ist der Regelungsspielraum der Satzungsgebung ein tendenziell geringerer und die Rückbindung an das UG umgekehrt eine tendenziell stärkere.

Demgegenüber wird aber, insbesondere auf Basis des Art 81c B-VG – der zum Unterschied von § 5 UG davon spricht, dass die Universitäten im Rahmen der Gesetze handeln und Satzungen erlassen können, und damit der Satzung einen besonderen Status einzuräumen scheint – auch die extensivere Auffassung vertreten, dass es sich bei der Satzung

²² Zum Gehalt des gelockerten Legalitätsprinzips vgl etwa *Funk*, Verfassungsrechtliche Dimensionen des Hochschulrechts, in *Funk/Hauser/Novak/Schwar/Winkler/Dragaric/Grimberger/Huber/Kohler*, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts², Bd 8 der Schriften zum Wissenschaftsrecht, hrsg v *Berka/Brünner/Hauser* (2012) 46 f.

²³ IdS auch *Funk* in *Funk et al*, Handbuch² 47.

²⁴ Vgl VfGH 27. 9. 2014, V 5/2014 zfhr 2014/6, 177 ff ZfV 2015/2, 285 f iVm VfGH 27. 9. 2014, B 530/2013 betreffend ausreichende Determinierung der gesetzlichen Ermächtigung an das Rektorat zur Verordnungserlassung zur genderspezifischen Auswertung des Eignungstests für das Medizinstudium. Vgl auch VfGH 30. 6. 2011, G 10/11, V 6/11–10 ZfVB 2011/6, 1132 f zfhr 2011/5, 169 ff.

²⁵ Vgl *Mayer*, Universitäre Satzungsautonomie und Studiengebühren, zfhr 2011/6, 188.

²⁶ Vgl *Hauser*, Anmerkungen zur Reichweite der Universitätsautonomie im Bereich der Verordnungserlassung, zfhr 2011/6, 198 f; *Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004) 591 ff; VfGH 30. 6. 2011, G 10/11, V 6/11–10 ZfVB 2011/6, 1132 f zfhr 2011/5, 169 ff.

²⁷ So *Öhlinger*, Die Rechtsfolgen der Aufhebung von Teilen des § 91 UG 2002 betreffend den Studienbeitrag, zfhr 2011/6, 202 und wohl auch *BKA*, Zulässigkeit universitätsautonomer Studiengebühren, zfhr 2011/6, 194; *Hauser*, zfhr 2011, 196 f.

um eine verfassungsunmittelbare Verordnung handelt, die einen tendenziell größeren Gestaltungsspielraum für die Universitätsorgane eröffnet.²⁸

Wesentlich ist, dass auch das extensivere Verständnis von der Natur der Satzung (iS einer verfassungsunmittelbaren Verordnung) darin einig ist, dass die Satzung – im Sinne des Handelns im Rahmen der Gesetze – jedenfalls nur im Sinne einer „gesetzesergänzenden“ (nicht aber gesetzvertretenden) Verordnung zu verstehen ist.^{29,30}

Damit ist zunächst klargestellt, dass Satzungsregelungen vor allem dem UG, aber auch anderen bezughabenden Gesetzen, nicht widersprechen dürfen.³¹ Es besteht damit insofern Vorrang des UG, als die Satzungsgebung nur Regelungen zu Belangen treffen darf, wo die Gesetzgebung solche (erschließbar) unterlassen hat – selbst wenn ein solcher Freiraum gegeben ist, ist aber die Satzungsgebung an die bereichsspezifische und UG-gesamte Systematik und Intention rückgebunden. Eine autonome Regelungsbefugnis besteht daher dort nicht, wo dem Gesetz entnommen werden kann, dass es eine abschließende Regelung dazu trifft, oder eine Regelung ausschließt. Etwaige bestehende Regelungen des UG dürfen nur ergänzt oder präzisiert werden.³² Dabei ist im weiteren Sinne davon auszugehen, dass auch der erschließbare Wille der Gesetzgebung auf die Handlungsfreiheit oder -unfreiheit bestimmend wirkt; insofern sind auch dem Gesetz erschließbare Intentionen für die Möglichkeiten und Grenzen der Regelungsautonomie zu berücksichtigen. Das „gelockerte Legalitätsprinzip“ bedeutet daher in diesem Zusammenhang, dass die Satzungen nur insoweit autonome Regelungen treffen können, als die Gesetzgebung des UG sich einen Regelungsbereich nicht (erkennbar) vorbehält, und diese damit dem Gesetz (insb UG) und seinen erschließbaren Intentionen nicht widersprechen.

3.4.2. Regelungspouvoir und -grenzen

Die Einräumung von Autonomie und die daraus systemlogisch erfließende besondere Verantwortung im Umgang mit der erhöhten Handlungsfreiheit rechtfertigt allgemein als Gegengewicht spezielle Kontrollregulative, die mit zunehmendem Überwiegen öffentlicher Interessen erhöhte Anforderungen im Sinne übergeordneter wissenschaftspo-

litischer Gründe rechtfertigen können. Das heißt, das Ausmaß an Autonomie ist dann ein gerechtfertigt vermindertes, wenn die Aufrechterhaltung (überwiegender) staatlicher Interessen vorrangig ist.

Eine Autonomiebegrenzung im Sinne besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, wie sie in UG und Rechtsprechung betreffend die Finanzierung und die Studien der Universitäten sowie die Sicherung bestimmter Forschungs- und Lehrangebote und -niveaus mehrfach zum Ausdruck kommt.

Angesprochen ist etwa die Vorgabe eines ministeriellen Sanierungskonzepts bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Universität³³ und die damit verbundene Einschränkung der universitären Gebarungsautonomie. Wesentlich ist aber hier das staatliche Durchgriffsrecht in Studienangelegenheiten, aus übergeordneten staatlichen Interessen an der Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen³⁴. Im Einklang mit dieser Einschränkung der universitären Autonomie in Studienangelegenheiten steht die Wertung des VfGH³⁵, dass die Gestaltung der Studien durch die Universitäten eine besondere Bringschuld und Verantwortung gegenüber dem Staat darstellt. Von Bedeutung ist hier auch, dass der VfGH die satzungsautonome Gestaltung von Finanzbelangen aus Gründen der überwiegenden Staatsverantwortung untersagt hat.³⁶

Diese Wertungen haben unmittelbare Auswirkungen auf Eigenregelungskompetenz und Handlungsspielräume der Universitätsorgane bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Ordnungsregelungen und der Ermessensübung bei deren Anwendung. Mit Bedachtnahme auf das maßgebliche öffentliche Interesse an einer qualitativ hochstehenden universitären Forschung und das sach- und rechtslogisch verdichtete Rechtsschutzinteresse, ist die diesbezügliche Eigenregelungskompetenz aus der Regelungssystematik des UG und den gegenständlichen Determinierungsanforderungen an das UG sowie die Satzungs- bzw Ordnungsregelungen zu erschließen.

3.4.3. Wertung

Dass die Gesetzgebung des UG zu den in Betracht stehenden Tatbestandselementen abschließende Regelungen trifft, dokumentiert daher, dass dieser Regelungsbereich

²⁸ So Mayer, zfhr 2011, 186 ff; Öhlinger, zfhr 2011, 202.

²⁹ So der AB 370 BlgNR 23. GP, 5. Vgl auch Mayer, zfhr 2011, 185; Öhlinger, zfhr 2011, 202; Perthold-Stoitzner, Hochschulrecht 267 f.

³⁰ Dies folgt insb auch aus der Vorläuferbestimmung des § 8 Abs 1 KUOG, BGBl I 1998/130 (außer Kraft), wo ausdrücklich hervor gehoben wird, dass die Universität „in Ergänzung“ zum Gesetz eine Satzung zu erlassen hat.

³¹ Vgl Mayer, zfhr 2011, 187 f; Perthold-Stoitzner, Hochschulrecht 268.

³² Vgl Mayer, zfhr 2011, 188.

³³ Vgl § 12 Abs 13 UG.

³⁴ Vgl § 8 UG.

³⁵ Vgl VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

³⁶ Vgl VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

der Gesetzgebung vorbehalten ist und nicht der universitären Regelungsautonomie unterfallen kann. Im Sinne dieser Wertung wurde in der Lehre³⁷ etwa zu satzungsautonomen Regelungen betreffend Studienbeiträge argumentiert, dass solche ausgeschlossen sind, solange zu diesem Bereich gesetzliche Regelungen gegeben sind und weiters, dass gegebenenfalls (ausführende) Satzungsregelungen zumindest Rahmenregelungen dazu im UG voraussetzen, die so geartet sind, dass sie die „stimmige und funktionsgerechte Anwendung für Zwecke autonomer Beitragserhebungen“ per Satzung ermöglichen. In diesem Sinne hat der VfGH entsprechende Satzungsregelungen als verfassungswidrig erkannt, weil sie von der Autonomie der Universität nicht gedeckt sind.³⁸

Beide daraus erfließenden Voraussetzungen für etwaige – über den Regelungsstand nach UG hinausgehende – Satzungsregelungen betreffend Berufungstatbestände sind demnach nicht gegeben. Zum einen gibt es gegenständlich klare gesetzliche Regelungen im UG, so dass insofern eine Regelungsautonomie aus dem Argument einer gesetzlichen Nicht-Regelung entfällt, zum anderen existiert für zusätzliche, abweichende Satzungsregelungen dazu kein Regelungsrahmen im UG zu dem ergänzende, zweckkonforme autonome Regelungen getroffen werden könnten. Zunächst kann daher schon aus der gesetzgeberischen Intention und Systematik sowie der abschließenden textlichen Fassung der Bestimmungen des § 98 UG und den betreffenden Bezugsregelungen des § 99 UG der Schluss gezogen werden, dass diesbezüglich von den UG-Regelungen zum Berufungsverfahren abweichende Regelungsinhalte gegebenenfalls auch der Satzungsgebung verwehrt sind. Dieser Befund wird noch durch das von der Judikatur³⁹ für die Durchführung von Berufungsverfahren konstatierte überwiegende Allgemeininteresse gestärkt, die eine grundsätzlich relativ stringente Gesetzesbindung bei der Durchführung der Berufungsverfahren zum Ausdruck bringt. Ausnahmen davon müssten daher aus dem Gesetz selbst – etwa in Form unbestimmter Gesetzesbegriffe – hervorgehen. Eingedenk dessen wären abweichende Wid-

mungsplanregelungen selbst als Widmungsplanbestimmungen mit Satzungsqualität rechtswidrig im Sinne des UG.

3.5. Rechtsnatur und Regelungsautonomie des Widmungsplans

3.5.1. Einleitung

Jede Universität hat einen Entwicklungsplan für die mittel- und langfristige strategische Planung und Ausrichtung der universitären Aktivitäten zu erlassen.⁴⁰ Im Rahmen dieser Entwicklungspläne hat auch die fachliche Widmung langfristiger Professoren/-innen-Stellen⁴¹ zu erfolgen; dies, weil die Professoren/-innen zentrale Träger der universitären Forschung und Lehre und damit von ausschlaggebender Bedeutung für die Profilbildung und Leistung einer Universität sind.⁴² Ein „Widmungsplan“ ist insoweit integraler Bestandteil des Entwicklungsplans und teilt damit dessen Rechtsqualität und Regelungspotential. Er ist vom Rektorat zu erstellen, der Stellungnahme des Senats zuzuführen und vom Universitätsrat zu genehmigen.⁴³

3.5.2. Widmungsplan als integraler Satzungsbestandteil?

Betreffend die Rechtsqualität des Widmungs- bzw Entwicklungsplans ist zunächst fraglich, ob dieser als Bestandteil der Satzung gewertet werden kann. Dies ist insofern gegenständlich von Relevanz, als der Satzung ein Sonderstatus als verfassungsunmittelbare Verordnung, mit entsprechenden Konsequenzen für die Regelungshoheit,⁴⁴ zugemessen wird.

Insbesondere soweit damit die Rechtsqualität von Satzung und Entwicklungsplan angesprochen ist, ist eine solche Wertung vor der Regelungssystematik des UG nicht haltbar. So kann weder der Bestimmung über den Regelungsinhalt der Satzung⁴⁵, noch der Regelung über die Kompetenzen des Senats,⁴⁶ dem die Zuständigkeit zur Satzungserlassung zukommt, die gesetzgeberseitige Intention für einen Entwicklungsplan als integraler Bestandteil der

³⁷ Vgl *Funk in Funk et al*, Handbuch² 47 f.

³⁸ Vgl VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

³⁹ Vgl OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff; 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60 campus/ÖHZ 2009/7, 14 ff; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s. Vgl auch die EB 1134 BlgNR 21. GP, 71 f sowie VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

⁴⁰ Vgl § 13b und § 123b UG samt den EB 797 BlgNR 25. GP, 4 f.

⁴¹ Vgl § 98 Abs 1 UG.

⁴² Dazu die EB 797 BlgNR 25. GP, 4 f.

⁴³ Vgl § 22 Abs 1 Z 2 iVm § 25 Abs 1 Z 2 und § 21 Abs 1 Z 1 iVm § 13b Abs 1 UG.

⁴⁴ Vgl auch *Mayer*, zfhr 2011, 190.

⁴⁵ Vgl § 19 Abs 2 UG.

⁴⁶ Vgl § 25 Abs 1 UG.

Satzung entnommen werden. Dass das UG systematisch getrennte Regelungen über den Inhalt von Satzung und Entwicklungsplan trifft⁴⁷ und in den verordnungsbezogenen Kundmachungsvorschriften⁴⁸ Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan in einer gleichwertigen Aufzählung nebeneinander nennt, lässt schon auf Basis einer grammatikalischen und systematischen Interpretation keinen Raum für eine Zurechnung zu den Regelungsbereichen der Satzung im Wege der demonstrativen Aufzählung von Satzungsangelegenheiten⁴⁹. Eine solche Zuordnung widerspricht insbesondere auch der normativen Unterscheidung von Kompetenzen und Erzeugungsverfahren bei der Erlassung von Satzung und Entwicklungsplan.⁵⁰

3.5.3. Rechtsnatur und Regelungspouvoir des Entwicklungsplans

Betreffend die Rechtsnatur des Entwicklungsplans wird, im Einklang mit den oben aufgezeigten maßgeblichen Differenzen von Kompetenzen und Erzeugungsverfahren bei Satzung und Entwicklungsplan, in der Lehre zum Pendant des Organisationsplans⁵¹ vertreten,⁵² dass, aufgrund der verschiedenen Erzeugungsregelungen, es sich bei Satzung und Organisationsplan um Verordnungen verschiedener Rechtsform handelt, die eine genaue Abgrenzung der jeweils zulässigen Inhalte erfordere.

Aufgrund der Parallelität der Erzeugungsbedingungen von Entwicklungsplan und Organisationsplan ist daher auch für den Entwicklungsplan (und damit implizit für einen Widmungsplan) von einer eigenständigen, von der Satzung verschiedenen Verordnung, mit unterschiedlicher Rechtsnatur, auszugehen. Es ist daher der Schluss zu ziehen, dass der Entwicklungsplan (nur) eine reguläre Durchführungsverordnung ist, für die eine eingeschränktere Regelungsmöglichkeit mit verstärkter Gesetzesbindung und -determiniertheit anzunehmen ist.

Diese – gegenüber der Satzung – verdichtete Eingebundenheit des Entwicklungsplans bedeutet, dass was für die Satzung gesagt wurde, verstärkt auf den Entwicklungsplan

zutreffen muss, da für diesen die gesetzergänzende Funktion einer verfassungsunmittelbaren Verordnung nicht gilt und demnach die Schranken des Determinierungsgebots – im Verhältnis zur Satzung – in verdichteter Qualität anzunehmen sind.⁵³

Die für die Satzung oben ausgeführte besondere gesetzliche Determiniertheit der Satzungsgebung hinsichtlich Berufungsverfahren, auf Grundlage des hier spezifischen Allgemeininteresses an der Verfahrensrichtigkeit, ist damit erst recht und in intensiver Weise auf den Regelungsinhalt des Entwicklungsplans zu übertragen.

3.5.4. Regelungsgehalt von Entwicklungs- und Widmungsplan

Betreffend den möglichen Gehalt von Widmungsentscheidungen für Professoren/-innen-Stellen ist zunächst von Relevanz, dass entwicklungsgeschichtlich die „fachliche Widmung“ nach UG als bewusste Abkehr von der breit angelegten Planstellenwidmung nach § 22 UOG 1993⁵⁴ zu werten ist. Mit Hinblick darauf, dass die Planstellenwidmung nach UOG 1993 sowohl die fachliche Widmung, als etwa auch Besetzungszeitpunkt, Beschäftigungsausmaß, etwaige Befristungen sowie besoldungsrechtliche Kategorien umfasste, ist die nunmehrige ausdrückliche Beschränkung auf die lediglich „fachliche Widmung“ gem § 13b Abs 2 und § 98 Abs 1 UG im restriktiven Sinne zu verstehen. In diesem Sinne wird in der Lehre auch hervorgehoben, dass, im Unterschied zur umfassenden Stellenwidmung nach UOG 1993, die fachliche Widmung nach § 98 UG „nur bezweckt“ eine Verbindung von Profilbildung und Strategie der Gesamtuniversität und der individuellen Fachqualifikation der für die Universitätsaufgaben verantwortlichen Professoren/-innen sicherzustellen.⁵⁵ Dementsprechend ist die fachliche Widmung nach geltender Rechtslage inhaltlich auf fachdisziplinspezifische Aspekte begrenzt. Darüber hinausgehende Festlegungen und Zuordnungen haben daher im Gesetz oder in den Berufungsverhandlungen zu erfolgen.⁵⁶

⁴⁷ Vgl § 22 Abs 1 Z 1 f und § 25 Abs 1 Z 1 f UG.

⁴⁸ Vgl § 20 Abs 6 Z 1 UG.

⁴⁹ Dazu § 19 Abs 2 UG.

⁵⁰ Betreffend Satzung: Entwurfserstellung durch das Rektorat und Erlassung durch den Senat (vgl § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 25 Abs 1 Z 1 UG), betreffend Entwicklungsplan: Erstellung durch das Rektorat und Genehmigung durch den Universitätsrat (§ 22 Abs 1 Z 2 iVm § 21 Abs 1 Z 1 UG).

⁵¹ Der Organisationsplan unterliegt den gleichen – von der Satzungszeugung verschiedenen – Erzeugungsregeln wie der Entwicklungsplan (vgl § 21 Abs 1 iVm § 22 Abs 1 Z 2 f, § 25 Abs 1 Z 2 f UG). Die Betrachtungen zur Rechtsqualität des Organisationsplans sind dementsprechend auf den Entwicklungsplan übertragbar.

⁵² Vgl Mayer in Mayer, Kommentar UG² Anm III.1. zu § 20 UG.

⁵³ IdS im Ergebnis auch Mayer, zfhr 2011, 190.

⁵⁴ BGBl 1993/805 (außer Kraft).

⁵⁵ Vgl Kucsko-Stadlmayer in Mayer, Kommentar UG² Anm II.1. zu § 98 UG.

⁵⁶ Vgl auch Novak, Berufungsverfahren 12.

Betreffend den Regelungsgehalt sind insbesondere auch die jüngsten Änderungen des UG von Belang. So wurde im Rahmen der UG-Novelle BGBl I 2015/131 mit § 13b UG ein eigener Tatbestand „Entwicklungsplan“ einge- zogen, der, im Sinne von Harmonisierung und Rechtsklarheit, der Formalerfordernisse den strukturellen und inhaltlichen Aufbau des Entwicklungsplans in seinen Eckpunkten nor- mativ vorgibt.⁵⁷

Entsprechend Aufbau und Gehalt lassen sich dabei nach ihrer Bindungswirkung für das Organhandeln mittelbare und unmittelbare Inhalte unterscheiden. Erstere betreffen die Beschreibung von Personalentwicklung und -strate- gie.⁵⁸ Diese Inhalte haben (lediglich) deskriptive, plane- risch-prognostische Funktion, die wesentlich einen strate- gischen Einordnungsrahmen für die Ausrichtung des Uni- versitätshandelns vorgeben soll. Zweitere umfassen das Erzeugungsverfahren, die fachliche Widmung und die Zahl der Professoren/-innen-Stellen (nach §§ 98, 99 UG), soweit sie für länger als drei Jahre besetzt werden sollen.⁵⁹ Diese Regelungsinhalte haben den Charakter von unmittelbaren und abschließenden Vorgaben für das Organhandeln, die entsprechend ermessensfeindlich sind.

Die Regelungen zum Entwicklungsplan sind dabei – im Unterschied etwa zu den Verordnungen: Frauenförderungs- plan und Gleichstellungsplan (arg: „insbesondere zu re- geln“)⁶⁰ – insgesamt taxativ gefasst (arg: „er beinhaltet“, „er hat zu beinhalten“). Dieser restriktive Wortlaut ist ja gerade von der gesetzgeberischen Intention getragen uni- versitätsautonome Sonderregelungen zu verhindern und einheitliche verbindliche Strukturen und Inhalte für die Entwicklungspläne vorzugeben.⁶¹

Der klare Wortlaut der Entwicklungsplanregelung des § 13b UG gibt damit die Regelungsinhalte grundsätzlich ausdrücklich und abschließend vor. Damit ist zunächst der dem Entwicklungsplan zukommende Regelungsinhalt klar abgesteckt, so dass insoweit keine Ausweitung durch die universitäre Ordnungsgebung in Betracht kommt.

Betreffend die Universitätsprofessoren/-innen ist dem Ent- wicklungsplan die Festlegung von Zahl und Widmung unbefristeter oder länger als drei Jahre befristeter Stellen vorbehalten. Nach dem klaren Wortlaut des § 13b Abs 2 UG sind die Widmungsregelungen im Entwicklungsplan damit auf die fachliche Widmung der benannten Professo- ren/-innen-Stellen beschränkt. Für weitergehende Rege- lungen aus dem Titel der Widmung bleibt schon deswegen kein Raum.

Mit diesem Regelungsgehalt des § 13b Abs 2 UG korres- pondiert die Widmungsregelung des § 98 Abs 1 UG, wel- che betreffend Widmungen von Professoren/-innen-Stellen ebenfalls nur die fachliche Widmung vorsieht. Aus der de- taillierten Regelungssystematik des § 98 UG folgt dabei klar, dass im Rahmen der Widmung keine Regelungen betreffend Besetzung und Verfahrensablauf im Berufungs- verfahren getroffen werden dürfen.

Aus der Zusammenschau der Entwicklung der Widmungs- bestimmungen mit den Widmungsregelungen von § 13b und § 98 UG folgt damit für Widmungen, dass der binnen- organisatorischen Universitätsverwaltung für diesbezüglich ergänzende bzw abweichende Regelungen kein Spielraum (mehr) offen steht und damit Modifikationen von Verfah- rensabläufen, Befristungen und Verlängerungsmöglichkei- ten im Rahmen von Widmungsplanregelungen nicht rechtskonform sind.

3.5.5. Wertung

Aus der gegenüber der Satzung grundsätzlich einge- schränkten Regelungsmacht der Ordnungsgebung bei der Erlassung des Entwicklungsplanes folgt eine – im Ver- hältnis zu den oben angestellten Betrachtungen zur (hier schon verminderten) Regelungsfähigkeit der Satzung – noch stringenter Bindung an die Vorgaben der §§ 98 f UG bei der Erlassung von Widmungsplanregelungen im Rahmen des Entwicklungsplans. Verfahrensmodifizierende Sonderregelungen des Widmungsplans betreffend eine be- fristete Besetzung bzw „Erprobung“ von „Stelleninhabern/ -innen“ sowie der Verfahrensgestaltung bei der Berufung von Universitätsprofessoren/-innen können daher schon deshalb als im Widerspruch zu § 98 UG stehend und damit rechtswidrig gewertet werden.

Überdies folgt aus dem klaren Wortlaut und der Intention der Regelungen zu Entwicklungsplan und Widmung von Professoren/-innen-Stellen eine restriktive Beschränkung der Regelungsgegenstände des Entwicklungsplans auf die von § 13b vorgegebenen Inhalte und eine Eingrenzung von Widmungsregelungen auf die fachliche Widmung von Professoren/-innen-Stellen. Darüber hinausgehende beset- zungsrelevante universitätsseitige Regelungen aus dem Titel der Widmung sind demnach unzulässig – dies insbe- sondere soweit sie die Verfahrensregelungen der §§ 98 f UG modifizieren.

⁵⁷ Vgl die EB 797 BlgNR 25. GP, 4 f.

⁵⁸ Vgl § 13b Abs 2 UG.

⁵⁹ Vgl § 13b Abs 1 f UG.

⁶⁰ Vgl §§ 20b, 41 UG.

⁶¹ Vgl die EB 797 BlgNR 25. GP, 4 f.

3.5.6. Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit

Neben Rechtswidrigkeit mit Hinblick auf Wortlaut, Systematik und Intention des UG kann gegebenenfalls auch Verfassungswidrigkeit von Widmungsplanregelungen nach Art 7 B-VG in Betracht gezogen werden.

Der Gleichheitssatz des Art 7 B-VG bindet nach einhelliger Auffassung sowohl die Vollziehung als auch die Gesetzgebung.⁶² Gesetzgebung kann dabei insofern im umfassenderen Sinn von Normgebung verstanden werden, als davon auszugehen ist, dass der Gleichheitssatz auch die Verordnungsgebung bindet.⁶³

Wesentlich ist dabei, dass eine erhöhte Eingriffsintensität und Folgeschwere des Verwaltungshandelns eine verdichtete sachliche Rechtfertigung und eine Einengung des Entscheidungsspielraums der Verwaltung erfordert.⁶⁴

Mit Hinblick auf den auch für die Verordnungsgebung verbindlichen Gleichheitssatz und dem aus dem Sachlichkeitsgebot entspringenden Willkürverbot für das Verwaltungshandeln, sind die Widmungsplanbestimmungen der angesprochenen Art im Lichte des Gleichheitssatzes des Art 7 B-VG auch verfassungsrechtlich bedenklich. – Dies muss insbesondere für Verwaltungshandeln mit besonderer Öffentlichkeitsrelevanz und Folgeschwere gelten, wie sie bei gegenständlichen Berufungen gegeben sind.

Darüber hinaus sind Verordnungen, bei entsprechender Fehlerhaftigkeit oder Verletzung der Erzeugungsbedingungen auch der absoluten Nichtigkeit zugänglich.⁶⁵

3.6. Resümierende Wertung

Der Entwicklungsplan ist, wie der Organisationsplan, nicht Teil der Satzung. Er hat daher keine gesetzesergänzende Funktion und unterliegt in Folge dessen einer verstärkten Determinierung und Gesetzesbindung.

Die Widmungen im Entwicklungsplan (befristet oder unbefristet) sind für das Berufungsverfahren bindend. Eine als befristet gewidmete Stelle kann daher nicht beliebig (nachträglich) umgewidmet werden.

Die gesetzlich vorgegebenen Qualifikationsprüfungsverfahren und Verfahrensschritte liegen im besonderen Allgemeininteresse⁶⁶. Hier ist daher ein grundsätzlicher Gesetzgebungsprimat und verstärkte Determinierung des Organhandelns anzunehmen. Ausnahmen davon, die einer Konkretisierung per Entwicklungsplan zugänglich wären, müssten dem UG – etwa im Wege unbestimmter Gesetzesbegriffe – erschließbar sein.

Die Regelungsgegenstände des Entwicklungsplans sind im UG abschließend normiert, die Widmungen im Rahmen des Entwicklungsplans sind auf die fachliche Widmung eingegrenzt. Für diesbezügliche universitätsseitige Ausweitungen der Regelungsinhalte ist damit kein Raum.

Die Regelung der Befristungs- oder Verlängerungsmöglichkeiten im Rahmen von Professoren/-innen-Berufungen ist der Gesetzgebung zugemessen. Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund von Wortlaut und maßgeblicher Regelungssystematik des UG keine Möglichkeit für diesbezügliche binnenorganisatorische Verordnungsregelungen bleibt. Dazu im Widerspruch stehende Widmungsplanregelungen sind demnach – auch wegen des besonderen Rechtsschutz- und Determinierungsgebots aufgrund des Regelungsgegenstandes „Berufungsverfahren“ (Zweck und Allgemeininteresse) – als überschießende Durchführungsverordnungsbestimmungen zu werten. Im Ergebnis ist bei solchen Verordnungsregelungen von einer unzulässig – ohne entsprechende Rechtsgrundlage – in Anspruch genommenen Regelungskompetenz der universitären Verordnungsgebung auszugehen, die Art 18 iVm Art 81c gegebenenfalls auch Art 7 B-VG widerspricht.

Daran anknüpfende Organhandlungen entbehren damit einer rechtlichen Grundlage und können im Falle nicht-rechtsförmiger Organakte mangels einer adäquaten Anfechtungsmöglichkeit in Anbetracht ihrer Auswirkungen als nichtig gewertet werden.

4. Nichtigkeit von Organakten im Berufungsverfahren

4.1. Einleitung

Betreffend Organakte im Zusammenhang mit der Einleitung und Durchführung von Berufungsverfahren stellt sich schließlich auch die Frage, inwieweit, mit Hinblick auf die Vorgaben des UG, verfahrenswidrige oder verfahrensfreie Akte der beteiligten Universitätsorgane zur Nichtigkeit der betreffenden Teilakte bzw der verfahrensabschließenden Bestellung zum/zur Universitätsprofessor/-in führen können. Ob und wann mithin etwa Ausschreibungen, Entwicklungsplanregelungen, Einzelakte bei der Durchführung des Berufungsverfahrens oder der verfahrensabschließende Arbeitsvertrag von Nichtigkeit betroffen sind. Dabei sind die allgemeinen Voraussetzungen für (absolute) Nichtigkeit, die grundsätzliche Nichtigkeitsfähigkeit von rechtsförmigen und nicht-rechtsförmigen Organakten sowie die

⁶² Vgl etwa Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 1356.

⁶³ Vgl etwa Berka, Lehrbuch Grundrechte (2000) Rz 563; Mayer et al, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 1373; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 790.

⁶⁴ Vgl etwa Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ Rz 798 f.

⁶⁵ Vgl etwa Kahl/Weber, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2015) Rz 399.

⁶⁶ Vgl dazu unter Kap 4.3.2.3.

Nichtigkeit im System des UG darzustellen und zu werten, wobei vor allem auch die zentralen Kriterien für die Annahme von Nichtigkeit aufgezeigt werden sollen.

4.2. Allgemeines zur Nichtigkeit

4.2.1. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Nichtigkeit

Sind Verwaltungsakte mit schwereren, über das „normale“ Fehlerkalkül hinausgehenden Fehlern behaftet, greift grundsätzlich die Nichtigkeit dieser Akte.⁶⁷ Demnach können auch gesetzlich vorgesehene Überprüfungs- und Aufhebungsverfahren das Eintreten absoluter Nichtigkeit grundsätzlich nicht ausschließen.⁶⁸

Solche Nicht-Akte erwachsen nicht in Geltung und Wirksamkeit. Wesentlich kann durch solche absolut nichtigen Akte niemand berechtigt oder verpflichtet werden.⁶⁹ Die Rechtsunwirksamkeit greift damit ohne dass es eines neuerlichen Aktes bedarf. Wurden auf Basis derart rechtsunwirksamer Anordnung Folgeakte gesetzt, sind diese im Effekt – im Sinne einer Kausalitätsfolge – als ebenso unwirksam zu werten. Umgekehrt können nichtige Akte durch nachfolgende, darauf aufbauende Akte nicht geheilt werden.⁷⁰

4.2.2. Nichtigkeitsfähige Akte

Zu den klassischen der Nichtigkeit zugänglichen Verwaltungsakten zählen zunächst vor allem behördliche Verwaltungsakte, wie insb Bescheide; aber auch andere (privat-)rechtsförmige und gegebenenfalls auch nicht-rechtsförmige Verwaltungsakte.

Betreffend rechtsförmige Akte sind damit im hier relevantem Zusammenhang wesentlich Verordnungen (insb Entwicklungsplan) und Verträge (Arbeitsvertrag) angesprochen. – So sind Verordnungen, bei entsprechender Fehlerhaftigkeit oder Verletzung der Erzeugungsbedingungen der absoluten Nichtigkeit zugänglich.⁷¹

Daneben kommen auch nicht-rechtsförmige Organakte⁷² (Teilakte zur Einleitung und Durchführung von Berufun-

gen) – wie schlicht hoheitliche Akte –, soweit sie rechts-erheblichen Schutzzwecken (insb Allgemeininteresse) dienen, für eine absolute Nichtigkeit in Betracht.

4.2.3. Arten der Nichtigkeit

Nichtigkeit von Organakten im Rahmen eines Verwaltungskörpers, wie den Universitäten, kann grundsätzlich auf drei Arten wirksam werden.

So zunächst als Nichtigkeit in Form einer „Nichtigerklärung“ gemäß § 68 Abs 4 AVG. Diese Vernichtbarkeit, im Sinne der Aufhebung eines ursprünglich wirksamen Aktes im Behördenweg, kommt lediglich für hoheitliches Organhandeln in Bescheidform in Betracht und auch hier nur, wenn die jeweilige Materiegesetzgebung bestimmte Fehler ausdrücklich als mit Nichtigkeit nach § 68 Abs 4 Z 4 AVG bedroht festschreibt. Beides ist bei den hier in Betracht stehenden Einleitungs-, Durchführungs- und Abschlussakten im Berufungsverfahren nicht der Fall. – Erstere sind Verordnungen, zweite werden bisweilen als hoheitliche⁷³ bisweilen als privatrechtliche⁷⁴, jedenfalls aber nicht als behördliche Teilakte gewertet, letztere sind per Definitionem privatrechtliche Verträge⁷⁵.

Weiters kann Nichtigkeit von der Materiegesetzgebung für bestimmte Fälle aber auch ausdrücklich und unmittelbar angeordnet sein. Tritt bei dieser „Ex-Lege-Nichtigkeit“ der positivrechtlich angeordnete Nichtigkeitsfall ein, greift die Unwirksamkeit unmittelbar (dh ohne Durchführung eines Aufhebungsverfahrens). Diese Nichtigkeitsart ist zwar auch vom UG für verschiedene rechtsförmige und nichtrechtsförmige Akte von Universitätsorganen vorgesehen,⁷⁶ nicht aber für die gegenständlichen Teilakte im Berufungsverfahren.

Schließlich kann bei schwerwiegenden, offenkundigen und nach der Rechtslage nicht geregelten und damit nicht aufgreifbaren Fehlern auch „absolute Nichtigkeit“ eintreten, die ebenfalls unmittelbar und verfahrensfrei wirkt. Solcherart absolut nichtige Akte gelten als nicht wirksam zustande gekommen. Sie sind ein rechtliches „Nullum“, also

⁶⁷ Vgl dazu allg Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht. Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten*⁵ (2014) Rz 572; Kahl/Weber, *Verwaltungsrecht*⁵ Rz 419; Kolonovits/Mutzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014) Rz 447; Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ (2009) 243.

⁶⁸ IdS Adamovich/Funk/Holzinger/Frank, *Österreichisches Staatsrecht 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts* (2009) Rz 50.065; Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ Rz 572; Raschauer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ (2009) Rz 515.

⁶⁹ Vgl etwa Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ Rz 572.

⁷⁰ Vgl Adamovich et al, *Staatsrecht 4* Rz 50.065.

⁷¹ Vgl etwa Kahl/Weber, *Verwaltungsrecht*⁵ Rz 399.

⁷² Vgl dazu unter Kap 4.3.1.2.

⁷³ IdS insb OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b zfhr 2013/6, 181 ff; JBl 2013/9, 601 ff; VfGH 4. 3. 2015, E 923/2014 zfhr 2015/4, 128 f; 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff. Vgl auch die EB 1134 BlgNr 21. GP, 71.

⁷⁴ IdS BVwG 21. 7. 2014, W129 2000667–1/2E unter Bezugnahmen auf VwGH 16. 10. 2006, 2005/10/0043 ZfVB 2007/4/1922, 854.

⁷⁵ Vgl § 98 Abs 11 iVm § 99 Abs 1 UG.

⁷⁶ Vgl § 42 Abs 7, Abs 8a, § 43 Abs 8, § 109 Abs 1 UG zur Nichtigkeit von Beschlüssen und Verträgen.

„Nicht-Akte“, die keinerlei Wirkungen entfalten können; das heißt sie werden nicht existent und Anordnungen, die von solchen Akten ausgehen, können niemand berechtigen oder verpflichten. Diese, unabhängig von normativen Anordnungen und Nichtigkeitsverfahren eintretende Nichtigkeit hat ihre Grundlage in der Sicherung sonst nicht feststellbarer und korrigierbarer rechtsstaatlicher Positionen. Ob ein Fehler ausreichend schwerwiegend ist um absolute Nichtigkeit auszulösen, ist an den gesetzgeberischen Schutzintentionen (hier: Allgemeininteresse) und den Fehlerfolgen anzuknüpfen. Das heißt, nur wenn Fehler schwerer wiegen, als jene für die das positive Recht Folgen vorsieht, kommt absolute Nichtigkeit in Betracht.⁷⁷ Die Annahme absoluter Nichtigkeit ist dementsprechend möglich, soweit ein Akt einer Nichtigkeitsklärung (mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung) nicht zugänglich ist und die Gesetzgebung keine Ex-lege-Nichtigkeit festlegt. Dahinter steht der Rechtsschutzgedanke des rechtsstaatlichen Systems, welches im Kern auf der möglichst lückenlosen Gewährleistung von Rechtssicherheit und Kontrolle obrigkeitlichen Handelns basiert. Daran anknüpfend lassen sich verschiedene Erwägungen zu einer absoluten Nichtigkeit gegenständlicher Teil- bzw. Abschlussakte des Berufungsverfahrens anstellen.

4.3. Absolute Nichtigkeit und Berufungsverfahren

4.3.1. Nichtigkeit (nicht-)rechtsförmiger Organakte an Universitäten

4.3.1.1. Einleitung

Ob und wann betreffend Akte und Entscheidungen von Universitätsorganen bei der Durchführung von Berufungsverfahren absolute Nichtigkeit in Betracht kommt, hängt wesentlich davon ab, ob das System des UG auf Nichtigkeiten abstellt, ob nach UG für die betreffenden Akte ausreichend bestimmte normative Entstehungsregeln existieren, ob der jeweilige Fehler als ausreichend schwerwiegend zu werten ist und ob ausreichende Überprüfbarkeit fehlerhafter Akte im Wege entsprechender Rechtsschutzinstrumente gegeben ist.

4.3.1.2. Reglementierte Nichtigkeit nach UG

Zunächst ist festzuhalten, dass das UG sowohl die Nichtigkeitsklärung als auch die „Ex-lege-Nichtigkeit“ – als gesetzlich angeordnete Nichtigkeit – ausdrücklich vorsieht und Nichtig-

keit für rechtsförmiges und nicht-rechtsförmiges Handeln kennt.

So sieht § 74 UG die Nichtigkeitsklärung von Beurteilungen vor. Neben der Nichtigkeitsklärung bei Erschleichungshandlungen nach Abs 1 und 2 leg cit, ordnet aber Abs 4 leg cit für außerhalb der Fortsetzungsmeldung abgelegte Prüfungen oder außerhalb dieser erfolgte Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten auch eine ex-lege wirksame Nichtigkeit an. Da diese Beurteilungen als Sachverständigengutachten und nicht als Bescheid gelten, ist insoweit klargestellt, dass auch nicht-rechtsförmige Akte grundsätzlich einer Beurteilung als nichtig zugänglich sind.

In diese Richtung weist auch § 42 Abs 8a UG, wonach Beschlüsse von gemäß § 20a Abs 2 UG (betreffend die 50%ige Frauenquote) unrichtig zusammengesetzten Kollegialorganen nichtig sind.

Hinsichtlich Arbeitsverträge ordnet die Gesetzgebung des UG unmittelbare Nichtigkeit an soweit diese während anhängiger Beschwerdeverfahren vor der Schiedskommission oder trotz Negativentscheids dieser abgeschlossen wurden⁷⁸ oder unzulässig lange befristet sind⁷⁹.

4.3.1.3. Nicht-reglementierte Nichtigkeit nach UG

Über die vorstehend genannten ausdrücklichen von der UG-Gesetzgebung geregelten Nichtigkeitsfälle hinaus können nach Lehre und Rechtsprechung aber auch andere Handlungen mit Nichtigkeit behaftet sein.

So sind zunächst nach der Lehre⁸⁰ nicht-rechtsförmige (und nicht normative) Akte, wie Prüfungsentscheidungen, der absoluten Nichtigkeit zugänglich, wenn und weil die Rechtsordnung derartige Verwaltungsakte vorsieht und diese nur dann als dem Staat zurechenbare Akte der Verwaltung rechtlich existent werden, wenn sämtliche Vorschriften, die ihr Entstehen regeln, befolgt wurden. Da auch solche Akte jedenfalls normativ determinierte Akte der Verwaltung sind, sind sie absolut nichtig und damit rechtlich nicht existent, wenn positivrechtliche Regelungen des Zustandekommens nicht erfüllt werden. Sollte demgegenüber trotzdem in derartigen Fällen Rechtswirksamkeit eintreten, bedürfte es demnach dazu einer ausdrücklichen positivrechtlichen Anordnung.

Überdies nimmt der OGH⁸¹ Nichtigkeit des berufsverfahrensabschließenden privatrechtsförmigen Arbeitsvertrages an, wenn gravierende Verfahrenswidrigkeit der Teil-

⁷⁷ Vgl. Thienel/Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁵ 243.

⁷⁸ Vgl. § 43 Abs 8 UG.

⁷⁹ Vgl. § 109 Abs 1 UG.

⁸⁰ Vgl. Perthold-Stoitzner, Fehlerhafte Prüfungsentscheidungen nach dem AHStG, in: Aktuelle Probleme des Hochschulrechts, Bd 12 der Beiträge zum Universitätsrecht, hrsg v Strasser (1991) 51 f.

⁸¹ Vgl. OGH 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s.

akte vorliegt. Die Nichtigkeitsfolge der Nichteinhaltung des gesetzlich vorgegebenen Verfahrens wird dabei maßgeblich mit der Beeinträchtigung des Allgemeininteresses an der korrekten Durchführung des Berufungsverfahrens, als Garant für ein hochstehendes Forschungs- und Lehrniveau an Universitäten, begründet.

Daraus folgt zunächst, dass die im UG normierten Nichtigkeitsfälle nicht – e contrario – die Annahme weiterer Nichtigkeitsfälle ausschließen, sondern sowohl rechtsförmige als auch nicht-rechtsförmige Akte und Entscheidungen von Universitätsorganen einer Wertung als nichtig grundsätzlich zugänglich sind.

Aus den Anknüpfungen von Lehre und Rechtsprechung lassen sich weiters wesentliche Schlüsselkriterien für die Annahme von Nichtigkeit bei der Durchführung von Berufungsverfahren herleiten.

4.3.2. Zentrale Nichtigkeits-Kriterien im Berufungsverfahren

4.3.2.1. Überprüfbarkeit

Die Konsequenz der absoluten Nichtigkeit steht zunächst im Zusammenhang mit der „ausreichenden Überprüfbarkeit“ von Organakten.⁸² Lehre und Judikatur haben dementsprechend etwa nicht-rechtsförmige Geschäftsordnungsregelungen per einfachem Landtagsbeschluss, mangels Anfechtbarkeit, als absolut nichtig gewertet, wenn sie gegen Verfassungsrecht oder ein einfaches Gesetz verstoßen und nicht bei den Höchstgerichten angefochten werden können.⁸³

Insbesondere für nicht-rechtsförmige Akte, die grundsätzlich keinem ordentlichen Rechtszug unterliegen und für die normativ keine Nichtigkeit für bestimmte Fälle vorgesehen ist, gewinnt damit das „Rechtsschutzargument“ tragende Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich daher die Frage, ob das Instrument der ministeriellen Aufsicht an Universitäten Nichtigkeit im gegenständlichen Berufungsverfahren zulässt. Dazu sei zunächst nochmals hervorgehoben, dass gesetzlich vorgesehene Überprüfungs- und Aufhebungs-

verfahren das Eintreten absoluter Nichtigkeit grundsätzlich nicht ausschließen.⁸⁴ In diesem Zusammenhang ist zunächst von Bedeutung, dass die ministerielle Aufsicht nach UG nur noch als reine Rechtsaufsicht eingerichtet ist.⁸⁵ Die Kompetenz zur Aufhebung von Entscheidungen und Verordnungen⁸⁶ erfasst daher die Überprüfung von Zweckmäßigkeit und Ermessen in Personalentscheidungsverfahren, wie Berufungsverfahren, nicht.⁸⁷ Wesentlich ist auch, dass eine Aufsichtsbeschwerde keine Parteistellung und keinen Erledigungsanspruch garantiert – dies ist konkret wesentlich auch vor dem Hintergrund von Wesen und Zweck des Fehlerkalküls⁸⁸ und dem maßgeblichen Allgemeininteresse an der Verfahrensrichtigkeit von Berufungsverfahren⁸⁹ von Relevanz.

Angesichts der rechtlichen und faktischen Begrenztheit der Aufsicht kann daher bezweifelt werden, dass die Aufsicht gegenständlich ein ausreichendes Kontrollmittel darstellt. Selbst wenn man der ministeriellen Aufsicht diese Kontrollfunktion zumisst, ändert dies nichts daran, dass, entsprechend gesetzlichem Schutzzweck und Fehlerschwere im Berufungsverfahren, absolute Nichtigkeit eintreten kann.⁹⁰ Für die Annahme einer dafür hinreichenden Fehlerschwere spielen die vorgegebenen Verfahrensregeln und das spezielle öffentliche Interesse an der Verfahrenskorrektheit bei der Durchführung von Berufungsverfahren eine ausschlaggebende Rolle.

4.3.2.2. Verfahrensrichtigkeit

Insbesondere für nicht-rechtsförmige Akte, die keiner ordentlichen Anfechtungsmöglichkeit unterliegen, ist die korrekte Anwendung und Umsetzung der Verfahrensvorschriften und Erzeugungsbedingungen von maßgeblicher Relevanz für ihre rechtswirksame Entstehung, und damit für ihre Wertung als nichtig.⁹¹ Ob solche Akte gegebenenfalls als nichtig zu werten sind, ist damit wesentlich von der jeweiligen Regelungsintensität im UG und den daraus sich ergebenden Determinierungen und Spielräumen für die Wissenschaftsverwaltung abhängig.⁹²

⁸² Vgl etwa Kolonovits et al, *Verwaltungsverfahrensrecht*¹⁰ Rz 447.

⁸³ Vgl Stolzlechner, *Einführung in das öffentliche Recht*⁶ (2013) Rz 120; VfGH 27. 6. 1975, B 3/75 VfSlg 7607/1975.

⁸⁴ IdS Adamovich et al, *Staatsrecht* 4 Rz 50.065; Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ Rz 572; Raschauer, *Verwaltungsrecht*³ Rz 515.

⁸⁵ Vgl §§ 9, 45 UG iVm den EB 1134 BlgNR 21. GP, 88.

⁸⁶ Vgl § 45 Abs 3 UG.

⁸⁷ Vgl Stöger in Mayer, *Kommentar UG*² Anm I.7. zu § 45 UG unter Bezugnahme auf VfGH 22. 1. 1986, 85/09/266 VfSlg 11.997/1986.

⁸⁸ Vgl etwa Raschauer, *Verwaltungsrecht*³ Rz 515.

⁸⁹ Vgl dazu unter Kap 4.3.2.2.

⁹⁰ IdS Adamovich et al, *Staatsrecht* 4 Rz 50.065; Hengstschläger/Leeb, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁵ Rz 572; Raschauer, *Verwaltungsrecht*³ Rz 515.

⁹¹ IdS Stolzlechner, *Öffentliches Recht*⁶ Rz 120; vgl auch Perthold-Stoitzner, *Prüfungsentscheidungen in Strasser*, *Aktuelle Probleme* 51 f.

⁹² IdS auch OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 194/15h zfhr 2016/2, 64 ff.

Die Habilitations- und Berufungsverfahren⁹³ sind die zentralen Qualifikationsprüfungsverfahren an Universitäten; sie dienen der Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Sicherstellung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen. Ähnlich wie die Regelungen zur Gebarung⁹⁴, zu den Leitungsorganen⁹⁵ und zum Studienrecht⁹⁶ weisen sie eine relativ hohe Regelungsdichte auf. Diese kann als Ausdruck besonderer Staatsverantwortung bzw. besonderen öffentlichen Interesses in diesen Bereichen verstanden werden, so dass diesbezüglich von grundsätzlich weitgehend unabdingbarem Recht mit eingeschränkter bis unzulässiger Eigengestaltungsbefugnis der Universitätsorgane auszugehen ist⁹⁷ – Ausnahmen davon bedürfen dementsprechend einer klar erkennbaren Gesetzgebungsintention, etwa im Wege unbestimmter Gesetzesbegriffe. Im Ergebnis folgt daraus, dass die Abweichung der handelnden Organe von genau und detailliert vorgegebenen Verfahrensschritten und -inhalten tendenziell besonders nichtigkeitsanfällig ist.

Diese, im von Autonomie getragenen System des UG vergleichsweise herausragend eingehende Regelung von Verfahrensabläufen lässt daher die gesetzgeberische Intention einer grundsätzlich relativ weitgehenden Bindung der Universitätsorgane bei der Anwendung und Umsetzung der Bestimmungen zum Berufungsverfahren erkennen.

Da sich Formen verdichteter Bindung der Universitätsorgane an gesetzliche Regelungen, bis hin zu einem Regelungsprimat der Gesetzgebung, auch betreffend anderer Regelungsmaterien im UG ausmachen lassen,⁹⁸ sind sie insoweit system- und wesensimmanent.

Der Zweck der eingehenden Determinierung der Durchführung von Berufungsverfahren steht damit im direkten Zusammenhang mit dem wesentlichen Allgemeininteresse an hochstehenden wissenschaftlichen Leistungen der staatsfinanzierten öffentlichen Universitäten.⁹⁹ Dieses maßgebliche öffentliche Interesse an der Qualität von For-

schung und Lehre, und damit an der Bestellung der substantiellen Protagonisten/-innen dieser – der Professoren/-innen –, kommt tragend schon in den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten¹⁰⁰ zum Ausdruck, welche für die Universitätsorgane Interpretationsgrundlage, Handlungsvorgabe und -maßstab sind.¹⁰¹ Was bedeutet, dass auch das autonome Handeln von UG-Organen¹⁰² im Regelungszweck und den Zielen, Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten seine Deckung finden muss.¹⁰³ Die Entscheidungsrichtigkeit von Organakten im Berufungsverfahren ist an diesen Wertungsrichtlinien zu messen, wobei diese einer diesbezüglichen Sachgerechtigkeit und ausreichenden Rechtfertigung bedürfen.

Bei der Gewichtung zwischen relativ stärkerer Bindung an das – bzw. relativ größerer Autonomie gegenüber dem UG ist darauf abzustellen, ob und inwieweit die Regelungen zum Berufungsverfahren rahmenhafte Bestimmungen und insbesondere unbestimmte Gesetzesbegriffe¹⁰⁴ enthalten, mithin ob dementsprechend Ermessen intendiert ist oder nicht. Hinsichtlich der Ermessens- und Gestaltungsfreiheit bei diesbezüglichen Entscheidungen und Verordnungen von Universitätsorganen zur und bei der Durchführung des Verfahrens ist dementsprechend für die gegenständlich relevanten Verfahrenshandlungen, ob des diesbezüglich genauen, eindeutigen und abschließenden Wortlautes bzw. Wortsinns, ein relativ restriktiver Maßstab anzulegen.

Schwere Verstöße gegen das Allgemeininteresse an der Verfahrensrichtigkeit rechtfertigen daher die Annahme einer unmittelbar greifenden Unwirksamkeit, auch außerhalb behördlicher und arbeitsgerichtlicher Überprüfungsverfahren.

Hinsichtlich der Nichtigkeit der in Frage stehenden Organakte im Rahmen des Berufungsverfahrens ergibt sich daraus, dass ein maßgebliches und insbesondere entscheidungsrelevantes Abweichen von Regelungsintention und Regelungszweck der §§ 98 f UG durch die Wissenschafts-

⁹³ Vgl. §§ 103, 98 f UG.

⁹⁴ Vgl. §§ 15 ff UG.

⁹⁵ Vgl. §§ 21 ff UG.

⁹⁶ Vgl. §§ 51 ff UG.

⁹⁷ IdS VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

⁹⁸ So etwa betreffend die Gestaltung von Finanzbelangen (konkret §§ 91 f UG), wobei auch hier mit dem überwiegendem Staatsinteresse argumentiert wird (vgl. dazu VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff).

⁹⁹ Vgl. dazu unter Kap 4.3.2.3.

¹⁰⁰ Vgl. §§ 1–3 UG.

¹⁰¹ Zu diesem handlungs- und interpretationsdeterminierenden Charakter der §§ 1–3 UG vgl. etwa Mayer in Mayer, Kommentar UG² Anm I. zu § 1, Anm III. zu § 2, Anm III. zu § 3 UG; Novak, Universitäten 42; Perthold-Stoitzner, UG. Universitätsgesetz 2002⁴ (2016) Anm 1 zu § 1 UG.

¹⁰² Vgl. dazu § 5 UG.

¹⁰³ IdS Funk in Funk et al, Handbuch² 47. Zur Gesetzesgebundenheit der autonomen Universität vgl. auch Mayer, zfhr 2011, 187 f; Perthold-Stoitzner, Hochschulrecht 268.

¹⁰⁴ Angesprochen sind etwa Begriffe wie „Fachbereich“ (s § 98 Abs 3 UG).

verwaltung, mit Hinblick auf das spezifische Allgemeininteresse, tendenziell schwer wiegt und insoweit mit besonderer Nichtigkeitsträchtigkeit behaftet ist.

Missbrauch eingeräumter Befugnisse und pflichtwidrige Nutzung von Ermessensspielräumen durch die verfahrensbeteiligten Organe kann dabei gegebenenfalls Amtshaftungsansprüche auslösen. Wobei grundsätzlich sowohl das Berufungsergebnis als auch der Berufungsvorgang als haftungsbegründend in Betracht kommen können, weil der Rechtsschutz im Recht auf die Durchführung eines gesetzmäßigen Verfahrens besteht – dies betrifft die Anwendung der Verfahrensvorschriften beim Ablauf des Verfahrens und die Auswahl des bestgeeigneten Bewerbers.¹⁰⁵

4.3.2.3. Allgemeininteresse

Nach der Judikatur ist für die Annahme absoluter Nichtigkeit und damit das Vorliegen eines Nicht-Aktes auch der einer Norm inhärente Schutzzweck und hier spezifisch das „Allgemeininteresse“ von ausschlaggebender Relevanz für die Nichtigkeit begründende Fehlerschwere.

Zunächst unterliegen auch die vollrechtsfähigen Universitäten allgemein einer besonderen Staatsverbundenheit, die im besonderen öffentlichen Interesse an der Tätigkeit der Universitäten und vice versa im besonderen Belang universitärer Tätigkeit für Gesellschaft und Staat begründet ist.¹⁰⁶ Das besondere Verhältnis zum Staat zeichnet sich auch in der tendenziellen Hoheitlichkeit der Wissenschaftsverwaltung ab.¹⁰⁷ Schon der § 1 UG erfließende gesellschaftliche Bildungs- und Forschungsauftrag¹⁰⁸ der Universität erlegt den handelnden Organen die Sicherstellung einer hochqualifizierten Lehre und Forschung auf. Die leitenden Grundsätze des § 2 UG definieren in diesem Sinne insbesondere auch die typischen Eckpunkte und Kriterien einer hochwertigen Forschung, Lehre und Wissenschaftsverwaltung. Der Aufgabenkatalog des § 3 UG legt im hier interessierenden Zusammenhang wesentlich die Entwicklung der Wissenschaften, die wissenschaftliche Berufsvorbildung, die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung

und Lehre fest.¹⁰⁹ Dieses grundsätzlich überwiegende öffentliche Interesse an der Gestaltung von Forschung, Lehre und Wissenschaftsverwaltung¹¹⁰ bedingt, auch und gerade mit Hinblick auf die grundsätzliche Regelungsautonomie¹¹¹ der Universitäten, sach- und rechtslogisch verdichtete rechtsstaatliche Anforderungen hinsichtlich gestaltender Eingriffe in jenen Regelungsbereichen die einem besonderem Allgemeininteresse unterliegen.

In bestimmten Regelungsbereichen, wie studienrechtliche Belange und Universitätsfinanzierung, kommt diese Staatsbezogenheit des universitären Handelns im Regelungskörper des UG¹¹² bzw der einschlägigen Judikatur¹¹³ auch besonders zum Ausdruck. Typischerweise zeichnen sich solche Regelungsbereiche nach Systematik und Textfassung durch eine besondere Regelungsdichte bzw -kasuistik aus, die das besondere Allgemeininteresse an der Determiniertheit dieser Bereiche und die damit verminderte binnenorganisatorische Handlungs- und Ermessensautonomie ausweist.

Die Berufungen von Professoren/-innen sind grundsätzlich deshalb von maßgeblicher Bedeutung für die Ausgestaltung der Wissenschaftsverwaltung, da diese Universitätsangehörigen wesentlichen Einfluss auf den substantiellen Output und die Reputation der Universitäten haben und sie damit aufgrund ihrer Innovation und Lenkungsfunktion zentrale Träger der Ausrichtung und Organisation von Forschung und Lehre in ihrer Organisationseinheit sind. Dementsprechend ist das Berufungsverfahren auch vergleichsweise eingehend reglementiert.

Das Berufungsverfahren gilt dem Staat damit als wesentlicher Garant für die Erfüllung des gesellschaftlichen Bildungs- und Forschungsauftrages¹¹⁴ der Universität, welches den handelnden Organen dementsprechend eine besondere Sorgfaltspflicht und Gesetzestreue bei der Durchführung zur Sicherstellung einer hochqualifizierten Lehre und Forschung auferlegt.¹¹⁵

Aufgrund der Bedeutung der in Rede stehenden Berufungsverfahren für die Qualität, Effizienz und Kontinuität des universitären Outputs, und damit der Sicherung des

¹⁰⁵ Vgl OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 194/15h zfhr 2016/2, 64 ff.

¹⁰⁶ Vgl etwa schon §§ 1 ff, 4 f UG iVm Art 81c B-VG sowie die EB 1134 BlgNR 21. GP, 71 f.

¹⁰⁷ Vgl etwa VfGH 5. 12. 2013, B 572/2013 zfhr 2014/2, 51; VwGH 9. 9. 2009, 2008/10/0252; 7. 6. 2001, 98/15/0172 zfhr 2002/2–3, 126 ff ÖHZ 2002/1, 12.

¹⁰⁸ Dazu auch Mayer in Mayer, Kommentar UG² Anm IV. zu § 2 UG.

¹⁰⁹ Vgl § 3 Z 1, 3, 4, 6 UG.

¹¹⁰ Vgl dazu §§ 1, 4 UG, Art 81c B-VG sowie Berka, unilex 2008, 12; Kucsko-Stadlmayer in Mayer, Kommentar UG² Anm III.3. zu § 49 UG; Novak, Universitäten 61 ff, 93 ff.

¹¹¹ Zur Regelungsautonomie vgl §§ 4 f UG iVm Art 81c B-VG.

¹¹² Vgl § 8, § 12, §§ 15 ff, §§ 51 ff UG.

¹¹³ Vgl etwa VfGH 29. 6. 2013, G 35–40/2013, V 32–36/2013 zfhr 2013/5, 142 ff.

¹¹⁴ Dazu auch Mayer in Mayer, Kommentar UG² Anm IV. zu § 2 UG.

¹¹⁵ In diese Richtung auch OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b JBl 2013/9, 601 ff zfhr 2013/6, 181 ff.

maßgeblichen öffentlichen Interesses daran, ist bei der Beurteilung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Berufungsverfahren ein grundsätzlich strenger Maßstab anzulegen.¹¹⁶ – Dabei spielen auch Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsaspekte eine maßgebliche Rolle.¹¹⁷

Demgemäß hat die Judikatur dem Berufungsverfahren besonderes Allgemeininteresse mit entsprechend verdichteten Verfahrensbindungen und Fehlerkonsequenzen zugesprochen.

In diesem Zusammenhang scheint zunächst ein jüngerer OGH-Entscheid¹¹⁸ in Sachen Professoren/-innen-Berufung von Interesse, welcher allgemeine Wertungsprinzipien für die Einordnung organisationsrechtlicher Akte zum Ausdruck bringt. Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren/-innen ist demnach differenziert nach dem maßgeblichen, übergeordneten Zweck zu bewerten, wobei die Zielsetzung des Berufungsverfahrens insgesamt als im öffentlichen Interesse liegend qualifiziert wird. Der vorrangig im Allgemeininteresse gelegene Zweck des Berufungsverfahrens, im Sinne eines gesellschaftlichen Bildungs- und Forschungsauftrages, die Sicherung hochqualifizierter Forschung und Lehre zu gewährleisten, gilt dabei als ausschlaggebend für die Einordnung von universitärer Tätigkeit.

In diesem Sinne hat der OGH¹¹⁹ in einem weiteren Erkenntnis zum Berufungsverfahren wegen Nichteinhaltung des Berufungsverfahrens nach § 98 UG deshalb auf Nichtigkeit des daraus erfließenden Arbeitsvertrages erkannt, weil das Berufungsverfahren der Sicherung hochstehender Forschung und Lehre an den Universitäten und damit zentral der Sicherung von „Allgemeininteressen“ dient.

Die Verletzung von Allgemeininteressen kann damit als maßgebliches Indiz für die „Nichtigkeits-Lastigkeit“ von Organakten im Rahmen des Berufungsverfahrens gewertet werden.

Die Sicherung einer qualitativ hochstehenden Forschung und Lehre durch die gesetzeskonforme Durchführung der Berufungsverfahren stellt damit nach den Höchstgerichten ein wertungsmaßgebliches Allgemeininteresse an der Tätigkeit der Universitäten dar, welches in diesem Sinne nach der Judikatur allgemein von ausschlaggebender Bedeutung für die Qualifizierung von Organakten an Universitäten und damit auch für ihre Wertung als nichtig ist.

Neben den vom UG ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehlern beim Abschluss von Arbeitsverträgen (§ 43 Abs 8, § 109 Abs 1 UG)¹²⁰ können daher, bei entsprechend relevanter Rechtswidrigkeit bzw schwerwiegenden Verstößen gegen die gesetzgeberische Intention der Sicherung von Allgemeininteressen durch normkonforme Berufungen, auch andere, nicht ausdrücklich geregelte Organhandlungen zur Vertragsnichtigkeit führen.

4.4. Resümierende Wertung

Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, dass nach Lehre und Judikatur im Rahmen des Universitätsrechts neben der normativ regulierten Vernichtbarkeit (relative Nichtigkeit) von hoheitlichen Verwaltungsakten¹²¹ und sonstigen Rechtsakten¹²² sowie der gesetzlich angeordneten Nichtigkeit¹²³ grundsätzlich auch die Möglichkeit der Annahme absoluter Nichtigkeit besteht.

Aus diesen Wertungen und der Systematik des UG folgt weiters, dass die Wirkung der absoluten Nichtigkeit nicht auf die klassischen hoheitlichen und privatrechtlichen Verwaltungsakttypen, wie Verordnungen, Bescheide, Verträge im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, beschränkt ist, sondern grundsätzlich auch entsprechend fehlerhaftes nicht-rechtsförmiges Organhandeln, wie Beschlüsse und Anordnungen, erfasst, soweit es vom jeweiligen Materierecht vorgesehene und damit normativ determinierte (Verfahrens-)Akte sind, und nach den maßgeblichen materiegesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich einer Nichtigkeitsklärung zugänglich sind oder nicht mit Ex-lege-Nichtigkeitsfolgen (mit definierten Nichtigkeitskriterien) behaftet sind.

Von der Nichtigkeit können daher alle Arten von Organhandeln – unabhängig von Rechtsform und Rechtsqualität – betroffen sein. Das heißt, dass sowohl hoheitliche bzw schlicht-hoheitliche als auch privatrechtliche Akte dafür in Frage kommen. Insofern spielt es im gegenständlichen Zusammenhang auch keine Rolle, ob die Teilakte des Berufungsverfahrens – wegen des überwiegenden Allgemeininteresses an der Verfahrensdurchführung und Qualifikationsprüfung betreffend Universitätsprofessuren – als hoheitlich, oder – wegen des verfahrensabschließenden Arbeitsvertrages – als privatrechtlich gewertet werden.

¹¹⁶ In diese Richtung auch VwGH 28. 10. 2015, 2012/10/0104–16; VwGH 18. 2. 2015, 2013/10/0258-8 zfhr 2015/3, 98 ff.

¹¹⁷ Dazu etwa *Huber*, Rechtsfragen der vollrechtsfähigen Universität, Bd 3 der Schriften zum Wissenschaftsrecht, hrsg v *Berka/Brünner/Hauser* (2003) 104 f.

¹¹⁸ Vgl OGH 21. 2. 2013, 9 ObA 121/12b zfhr 2013/6, 181 ff JBl 2013/9, 601 ff.

¹¹⁹ Vgl OGH 14. 10. 2008, 8 ObA 1/08t zfhr 2009/2, 60; 25. 6. 2007, 9 ObA 139/06s.

¹²⁰ Zur Vertragsnichtigkeit vgl auch die EB 1134 BlgNR 21. GP, 100.

¹²¹ Vgl allg § 68 Abs 4 AVG.

¹²² Vgl § 74 Abs 1 ff UG.

¹²³ Vgl § 42 Abs 7, 8a, § 43 Abs 8, § 74 Abs 4, § 109 Abs 1 UG.

Damit sind sowohl der Entwicklungsplan (und andere Verordnungsregelungen zum Berufungsverfahren) als auch sämtliche Einzelakte von Universitätsorganen in Vorbereitung und Durchführung des Berufungsverfahrens und der verfahrensabschließende Arbeitsvertrag der absoluten Nichtigkeit zugänglich.

Aus der in der Judikatur zum Ausdruck gebrachten besonderen Relevanz von Berufungsverfahren für die inhaltliche Ausrichtung von Forschung und Lehre und dem daraus resultierenden speziellen Allgemeininteresse mit verdichteten Anforderungen an die korrekte Durchführung dieser Verfahren folgt, dass eine entsprechende Verletzung dieses überwiegenden öffentlichen Interesses – unabhängig von einer etwaigen Beeinträchtigung subjektiver Rechte – zur Unwirksamkeit auf Basis der betreffenden Organhandlungen führt.

Bei ausreichend schwerwiegender bzw. ergebnisrelevanter Missachtung der UG-Vorgaben zur Durchführung von Berufungsverfahren kann daher, im Einklang mit den dargestellten Wertungen der Judikatur, Nichtigkeit der betreffenden Teilakte bzw. des verfahrensabschließenden Vertrages angenommen werden. Wobei betreffend die zu bewertenden Organhandlungen besonders schwer wiegt, wenn dadurch zum einen gesetzlich detailliert vorgegebene Verfahrensschritte und -abläufe zur Professoren/-innen-Berufung, die maßgeblichen (öffentlichen) Qualitätsschutzinteressen dienen, nicht eingehalten werden und diese zum anderen von ausschlaggebender Bedeutung für das Verfahrensergebnis sind.

Bestimmte Praktiken bei der Handhabung der gesetzlichen Verfahrensvorschriften zur Durchführung von Berufungsverfahren – insbesondere soweit sie die Ausschreibung, die Widmung und die Verlängerung von Professuren nach §§ 98 f UG betreffen – können daher im Lichte der relevanten Lehrmeinung und Judikatur, mit Bedachtnahme auf die Wertungskriterien: Verfahrensrichtigkeit, Allgemeininteresse und Ergebnisrelevanz, gegebenenfalls als ausreichend schwerwiegend gewertet werden, um die Annahme absoluter Nichtigkeit zu rechtfertigen.

Insbesondere kann im Sinne der einschlägigen OGH-Judikatur zu Berufungsverfahren davon ausgegangen werden, dass Arbeitsverträge auf Basis von von den §§ 98 f UG maßgeblich abweichenden Widmungsplanregelungen, aufgrund des spezifischen Allgemeininteresses an der Verfahrensrichtigkeit bei der Berufungsverfahren, als nichtig zu werten sind.

5. Schlussfolgerungen

- Dem spezifischen öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochstehenden Forschung und Lehre und der zentralen Output-Verantwortung der Professoren/-innen

erfließt im Sinne des OGH ein verdichtetes Allgemeininteresse an der Verfahrenskorrektheit bei der Durchführung von Berufungsverfahren. Daraus folgt allgemein eine dem Regelungsgegenstand der Professoren/-innen-Berufung angemessene verdichtete Determinierungswirkung des Gesetzes mit entsprechender Ausdünnung universitätsautonomer Regelungsmöglichkeiten.

- Wortlaut und Regelungssystematik der §§ 98 und 99 UG weisen die Bestimmungen zur Bestellungsweise (befristet oder unbefristet) und Verlängerung von Professuren als grundsätzlich ermessensfeindliche Regelungsmaterien aus. Da die Gesetzgebung für diese Bereiche ausdrückliche und abschließend gehaltene Regelungen vorsieht – somit weder „Nicht-Regelungen“, noch ermessensoffene Regelungen in diesem Bereich gegeben sind – kommt ein universitätsautonomes Abgehen davon nicht in Betracht.
- § 98 Abs 1 UG ist als Entweder-oder-Regelung gestaltet. Demnach kann die Ausschreibung nach § 98 UG entweder nur eine bestimmte Befristung oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis vorsehen. Probeweise Befristungen mit Verlängerungsmöglichkeit sind daher nur auf Basis des § 99 UG möglich. Erprobungsverhältnisse auf Grundlage einer umgekehrten Kombination von § 98 und § 99 UG sind daher unzulässig.
- Die Widmungsentscheidung nach § 98 Abs 1 UG hat den Charakter einer abschließenden Vorfeldentscheidung. Die Systematik der Regelungen zur Durchführung des Berufungsverfahrens zeigt die gesetzgeberische Intention zur grundsätzlich stringenten Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und damit eines obligatorisch sukzessiven Ablaufs der normativ vorgegebenen Verfahrensschritte. Eingriffe in den Verfahrensablauf per Widmungsregelungen sind mit diesem Gebot der Verfahrensrichtigkeit unvereinbar.
- Ein Widmungsplan ist integraler Bestandteil der Durchführungsverordnung Entwicklungsplan. Als solcher unterliegt er grundsätzlich einer – gegenüber der Satzung – verstärkten Gesetzesbindung und -determiniertheit iSv Art 18 B-VG. Ausnahmen dazu bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe. Dies gilt insbesondere für Verwaltungshandeln mit besonderer Öffentlichkeitsrelevanz und Folgeschwere. Eine dazu im Widerspruch stehende im Widmungsplan in Anspruch genommene Regelungshoheit der Verordnungsgebung wäre insofern überschneidend gemäß dem Regelungszwecke von § 98 UG sowie sachwidrig bzw. willkürlich im Sinne von Art 7 B-VG.
- Die fachliche Widmung von Professoren/-innen-Stellen ist aus historisch-systematischen Erwägungen auf die disziplinspezifische Zuordnung mittel- und langfristig zu besetzender Professoren/-innen-Stellen begrenzt. Sie ist

als reine forschungsstrategische Vorfeldentscheidung konzipiert, die den Gang des Besetzungsverfahrens nicht determinieren kann. Modifikationen der gesetzlich vorgesehenen Berufungsverfahren im Wege von Widmungsregelungen sind damit nicht vereinbar.

- Das von der Judikatur konstatierte besondere Allgemeininteresse an der gesetzeskonformen Durchführung von Berufungsverfahren streitet im Zweifel für die Annahme von Rechtswidrigkeit bzw Nichtigkeit von Teil- und Endakten bei der Durchführung der Berufungsverfahren. Dies insbesondere bei entsprechender Maßgeblichkeit und Ergebnisrelevanz von Abweichungen von den Verfahrensvorgaben des UG, die wesentlich mit den verdichteten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verfahrensrichtigkeit unvereinbar wären.
- Wortlaut, Systematik und Entwicklung der Berufsregelungen von § 98 und § 99 UG lassen keinen Spielraum für universitätsautonomes Ermessen und dementsprechende Abänderungsmöglichkeiten von Bestellungs-, Verlängerungs- und Befristungsbestimmungen per Widmungsregelungen zu. Bei schwerwiegenden und ergebnisrelevanten Gesetzesabweichungen von Durchführungsakten zu den gegenständlichen Berufungsverfah-

ren, wäre, in Verbindung mit dem spezifischen Allgemeininteresse an der Verfahrensrichtigkeit bei der Abwicklung von Professoren/-innen-Berufungen, von wesentlichen Gesetzesverstößen auszugehen.

- Alles in allem sprechen Wortlaut, systematische, historische und teleologische Argumente sowie verfassungsrechtliche Vorgaben dafür, berufsverfahrensmodifizierende Widmungsregelungen bzw dazu ergangene Organakte (Teilakte des Verfahrens) als rechtswidrig bzw nichtig zu werten. Ob der im Allgemeininteresse gebotenen spezifischen Verfahrensrichtigkeit bei der Durchführung der gegenständlichen Berufungsverfahren, ist, insbesondere auch im Sinne von VfGH und OGH, von der Nichtigkeit verfahrensabschließender Arbeitsverträge (Endakte des Verfahrens) berufener Professoren/-innen auszugehen, soweit sie auf Widmungsplanregelungen beruhen, die diese spezifisch gebotene Verfahrensrichtigkeit maßgeblich beeinträchtigen.

Ass.-Prof. Mag. Dr. Manfred Novak
Institut für Universitätsrecht
Johannes-Kepler-Universität Linz
manfred.novak@jku.at

Wer am sicheren Ufer steht, kann dem Krokodil sagen,
dass es einen Höcker auf der Schnauze hat.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Günther Löschnigg/Bernd-Christian Funk (Hrsg), 10 Jahre UG - Sach- und Rechtsfragen einer Reform.

Wien 2012. Schriften zum österreichischen und internationalen Universitäts- und Hochschulrecht, Band 5.

Ass. Mag. Caroline Récsy

Was tun, wenn der Arbeitsalltag zum endlosen Ringen um Gleichbehandlung in allen relevanten Bereichen wird? Wohin wenden, wenn Frauenförderung im wissenschaftlichen Umfeld ein Fremdwort bleibt? Fragen, die sich im Kontext von individuellen Frauenförderungs- und Gleichstellungsinteressen häufig stellen.

Die Schriften zum österreichischen und internationalen Universitäts- und Hochschulrecht, herausgegeben von Günther Löschnigg und Bernd-Christian Funk widmen einen Teil des Bandes 5 „10 Jahre UG - Sach- und Rechtsfragen einer Reform“ erschienen 2012, dem Thema „Gleichbehandlung an den Universitäten“. Größtenteils basierend auf Vorträgen, die am gleichnamigen Workshop, veranstaltet von Günther Löschnigg im November 2011, an der Johannes Kepler Universität Linz vorgetragen wurden, behandeln fünf Aufsätze praxisrelevante rechtliche Fragestellungen, die verdeutlichen, dass an den Universitäten, die sich als Institutionen öffentlichen Rechts in einer Vorreiterrolle befinden, durchaus mehr Harmonisierung der Anti-Diskriminierungsmaßnahmen und verstärkte Frauenförderung notwendig sind.

Einige grundsätzliche Probleme aus dem Spannungsfeld zwischen formalrechtlicher und faktischer Gleichbehandlung in Österreich behandelt *Silvia Ulrich* von der Johannes Kepler Universität Linz in ihrem Beitrag „Gleichbehandlung und Recht“. Während das EU-Primärrecht – nach einem Paradigmenwechsel zugunsten des Diskriminierungsschutzes und zulasten der Privatautonomie – in Art 19 AEUV die Beseitigung sozialer Asymmetrien anstrebe, weise das Sekundärrecht und dessen Umsetzung in Österreich noch eine starke Fragmentierung und Hierarchisierung auf. Beispielfhaft genannt werden ua die Ausgrenzung von behinderten Menschen aus dem universitären Rechtsschutzsystem gem §§ 42 und 43 UG und dass die Nichtanwendung der Vorrangregel zur Frauenförderung von den Höchstgerichten nicht als Diskriminierung anerkannt werde. Dem könnten – so *Ulrich* – die Universitäten durch eine Erweiterung in der Satzung gegensteuern. Der im Beitrag konstatierte vielschichtige gleichheitsrechtliche Harmonisierungsbedarf könne zum Teil nur durch Gesetzesänderung,

zum Teil durch Satzungsänderung aber auch im Auslegungswege bewältigt werden.

Michaela Windisch-Graetz von der Universität Wien verschafft mit ihrem Beitrag „Formen der Diskriminierung aus rechtlicher Sicht“ einen Überblick über die rechtliche Systematisierung der Diskriminierungsgründe, der Diskriminierungsformen und der korrespondierenden Schutzeinrichtungen nach B-GIBG und UG und thematisiert aktuelle Entwicklungen und Probleme. Anhand von Beispielen aus der Praxis wird insbesondere veranschaulicht, dass sich im Wandel der Jahrzehnte auch die Formen der Diskriminierung verändert haben. Geschlechterdiskriminierung habe sich aus dem offensichtlichen Bereich stark in den weniger greifbaren, mittelbaren Bereich zurückgezogen, während Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit mit den steigenden Migrationsbewegungen zugenommen haben.

Andreas Hauer von der Johannes Kepler Universität Linz bereichert die Sammlung mit dem Aufsatz „Das Verfahren vor der Schiedskommission nach § 43 UG“ um eine systematische Darstellung des Verfahrens und hebt unter anderem die Unterschiede bezüglich der Antragslegitimation zwischen Streitvermittlungsverfahren und Entscheidungsverfahren hervor. Unklar sei der Amtsbereich der Schiedskommission, was für die Vorladung von Zeugen nach § 19 AVG problematisch sein könne.

Das B-GIBG und das UG haben Diskriminierungsoffern einige Abhilfemöglichkeiten zur Seite gestellt, deren Funktionsweise im Beitrag von *Lothar Matzenauer* (Vorsitzender der Schiedskommission an der TU Graz und ehemaliger Vizerektor der Universität für Bodenkultur Wien) im Mittelpunkt steht. Ausführlich eingegangen wird insbesondere auf Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an die Schiedskommission und die Sanktionsmechanismen bei Nichteinhaltung der Gleichbehandlungsgebote (Nichtigkeit von Arbeitsverträgen, Rechtsfolgen nach dem B-GIBG etc.). Der Universitätsrat sei gehalten, im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion Diskriminierungen entgegenzuwirken, ebenso wie das Rektorat diskriminierende Entscheidungen von Universitätsorganen zurückweisen könne. Als mögliche Maßnahmen gegen verant-

wortliche Organe der Universität nennt *Matzenauer* Disziplinaranzeigen gegen Beamtinnen und Beamte. Diskriminierungen seien Dienstpflichtverletzungen iSd §§ 9 und 16a B-GlBG. Die Palette der arbeitsrechtlichen Sanktionen gegen privatrechtlich angestellte wissenschaftliche MitarbeiterInnen reiche bis hin zur Entlassung.

Ich selbst habe mit dem Aufsatz „Entgeltberichte an Universitäten“ versucht, zu einer praxisnahen Aufarbeitung der Entgeltberichtspflicht an Universitäten beizutragen.

In drei weiteren Themenblöcken werden Grundsatzfragen des Universitätsrechts, Mobilität im Hochschulbildungsraum und Personalmanagement behandelt. Diese Beiträge

stammen vom 30. und 31. Seminar aus Universitätsrecht, die vom Institut für Universitätsrecht unter der Leitung von Bernd-Christian Funk in den Jahren 2011 und 2012 veranstaltet wurden. „10 Jahre UG, Sach- und Rechtsfragen einer Reform“ wird dem Anspruch der Schriftenreihe, ein Standardwerk in der österreichischen Universitätsrechtslandschaft zu sein, durch aktuelle und in die Tiefe gehende Beiträge gerecht.

Mag. Caroline Récsy
Referentin Recht und Qualitätsmanagement
FH Gesundheitsberufe OÖ
caroline.Rescey@fhgooe.ac.at

Die Zunge ist schärfer als das Schwert.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Wissenschaftsbücher

Das Wissenschaftsministerium und der österreichische Buchhandel haben im Herbst 2007 ein Konzept zur „Woche des Wissens und Forschens“ entwickelt, mit dem Ziel, Forschungsleistungen der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Mit der zusätzlichen Initiative „Das beste Wissenschaftsbuch des Jahres“ stehen wissenschaftliche Sachbücher im Mittelpunkt und mit ihnen jene forschenden Personen und ihre publizierten neuen Erkenntnisse sowie Autoren und Autorinnen, die sich wissenschaftlicher Themen in Buchform annehmen und damit nachhaltig Wissenschaft und Forschung der Allgemeinheit vermitteln. Erstmals im deutschsprachigen Buchhandel wird mit diesen Aktivitäten das wissenschaftliche Sachbuch promotet, wodurch einer breiteren Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wird, sich mit relevanten Themen der Forschung

auseinander zu setzen. Die Beschäftigung der Leserinnen und Leser mit Forschungsfragen stärkt den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft. Tatsächlich wächst im Buchhandel der Anteil an populärwissenschaftlichen Publikationen stetig. Es werden jedes Jahr Bücher in vier Kategorien zu Naturwissenschaft/Technik, Medizin/Biologie, Geistes-/Sozial-/Kulturwissenschaft und Junior-Wissenschaftsbücher zur Wahl gestellt. Zuerst wird eine Longlist erarbeitet, für die Titel aus Bestseller-Listen, Rezensionen, Verlagsvorschauen und Buchmessen gesichtet und ausgewertet werden. Daraus wird von einer ExpertInnen-Jury eine Shortlist für die Publikumswahl erstellt (www.wissenschaftsbuch.at). Wie aus der Website des BMWFW zu erfahren ist, ist das Interesse an dieser Aktion ungebrochen (AL).

Wissenschaftsbücher 2011 – eine Auswahl

Kategorie Naturwissenschaft/Technik

Christian Mähr, Von Alkohol bis Zucker. Zwölf Substanzen, die die Welt veränderten. Köln, DUMONT 2010, 224 Seiten.

Alice Pietsch

Ist man in Gesellschaft und weiß nichts über Johann Wolfgang von Goethe oder Friedrich Schiller, gibt man höchst blamable Wissenslücken preis. Gibt man jedoch offen zu, dass vom Chemieunterricht nichts haften geblieben ist und man keine Ahnung von Formeln hat, gehört das noch immer fast zum guten Ton. Wer diesem Umstand Abhilfe schaffen möchte, der/dem kann man die Lektüre des Buches „Von Alkohol bis Zucker“ nur empfehlen. Der Autor Christian Mähr ist promovierter Chemiker, der jahrelang für die Redaktion Wissenschaft und Umwelt im Österreichischen Rundfunk tätig war. Auf Grund seiner Erfahrung als Wissenschaftsjournalist stellt er in seinem Buch komplexe chemische Sachverhalte so einfach und vor allem so verständlich wie nur möglich dar. Er beschäftigt sich mit zwölf allgemein bekannten Substanzen. Neben Alkohol und Zucker widmet er sich beispielsweise dem Benzin, dem Coffein oder der Antibabypille.

In seiner Darstellung beschränkt sich der Autor nicht nur

auf die Chemie, sondern stellt naturwissenschaftliches Wissen in Zusammenhang mit historischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen. Gerade diese Vernetzung lässt das Buch spannend werden. So wird etwa der Name des belgischen Chemikers Ernest Solvay genannt. Auf ihn geht das Solvay-Verfahren zur Herstellung von Soda zurück. Bei Mähr lernt man den Chemiker auch als erfolgreichen Unternehmer kennen. Nach Angaben des Autors existiert die Solvay-Firma noch heute als riesiger Konzern mit 28.000 Mitarbeitern. Damit aber nicht genug - der Chemiker und Unternehmer zeigte soziales Engagement. Er ließ Schulen, Krankenhäuser und Arbeiterwohnungen errichten. Weiters wurde er zum Gründer einiger Institute der Brüsseler Universität.

Auch andere berühmte Chemiker werden in ihrer ganzen Persönlichkeit gezeigt. Selbst einschlägig Gebildete kennen in der Regel nur eine Seite eines berühmten Naturwissenschaftlers, nämlich die, die ihn als herausragenden Meister

seines Faches zeigt. Sein Bezug zur Welt und zum Leben bleibt meist im Verborgenen.

„Von Alkohol bis Zucker“ bietet wissenschaftsgeschichtliche Leckerbissen: Die Entwicklung des Zuckers vom kostbaren „weißen Gold“ zum Massenprodukt wird so farbig dargestellt, dass sich die Einstellung zu dieser heute oft verdammten alltäglichen Substanz durch die Lektüre verändern muss. Wer weiß schon, dass die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich das Entstehen der ersten Rübenzuckerfabrik in Preußen unterstützte? Francois Charles Achard stammte aus einer hugenottischen Flüchtlingsfamilie, die sich in Preußen niedergelassen hatte. Der Forscher versuchte den Zuckergehalt der Runkelrübe über Jahre hinweg zu erhöhen, bis das Ergebnis 1799 zufriedenstellend war. Das Interesse an diesem Unterfangen übernahm er von seinem Freund und Lehrer Sigismund Marggraf. Dieser war Apotheker in Berlin und konnte erstmals nachweisen, dass in der gewöhnlichen Runkelrübe derselbe süße Stoff wie im Zuckerrohr enthalten ist.

Eindrucksvoll ist in diesem Zusammenhang auch der Vergleich von Zucker und Benzin in ihrer Funktion als Energielieferanten. Dies führt unweigerlich zum Erdöl, einem Substanzgemisch, das heute die wichtigste Rohstoffquelle zur Gewinnung von Benzin darstellt. Aber auch das war nicht immer so. Ursprünglich verwendeten die Seneca-Indianer das Erdöl als Heilmittel zum Einreiben gegen Gliederschmerzen. Später sollte es den Ersatz für das Lampenöl, das aus den Pottwalen gewonnen wurde, liefern. Diese Meeressäuger waren bereits 1840 von der Ausrottung bedroht, lange vor der Benzinherstellung.

In fast jeder Tageszeitung finden sich Suchbilder mit der

Aufgabe, Unterschiede zu erkennen. Auf diese Weise werden die sich nur geringfügig unterscheidenden Formeln des männlichen und des weiblichen Sexualhormons, Testosteron und Estradiol, vom Autor dargestellt. Unterschiede von verwandten chemischen Formeln in Form von Suchbildern aufzudecken, kann ich nur jeder Lehrperson als methodischen Kniff für den Chemieunterricht empfehlen. Christian Mähr stellt somit auch seine didaktischen Fähigkeiten unter Beweis.

Insgesamt fällt an der zu den Wissenschaftsbüchern des Jahres 2011 zählenden Publikation auf, dass die Sprache des Autors um vieles facettenreicher ist als die „reiner“ Naturwissenschaftler in so manchem Fachartikel. Wissenschaftsjournalismus gepaart mit chemischem Fachwissen ermöglicht das Vordringen in komplexe Zusammenhänge auf einfache Weise - ganz im Sinne der Scientific Literacy. Basale chemische Kenntnisse bei der Lektüre sind von Vorteil aber keineswegs Voraussetzung. Denn das Buch bietet die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Substanzen, die die Welt veränderten und dadurch Grundkenntnisse in Chemie zu erwerben. So bleibt nur zu hoffen, dass naturwissenschaftliches Wissen bald zum realen Bestandteil von Allgemeinbildung wird! Das Buch „Von Alkohol bis Zucker“ von Christian Mähr ist ein wertvoller Beitrag auf dem Weg dahin, was auch die bereits vorliegende 2. Auflage dokumentiert.

Prof. Mag. Dr. Alice Pietsch
Langjährige Mitarbeiterin und Lektorin an der
Pädagogischen Hochschule Steiermark
alice.pietsch@phst.at

Kategorie Medizin/Biologie

Stefan Klein, Der Sinn des Lebens. Warum Selbstlosigkeit in der Evolution siegt und wir mit Egoismus nicht weiterkommen. Frankfurt/Main, S. Fischer 2010, 336 Seiten.

Andreas Fraydenegg-Monzello

Der bekannte Wissenschaftspublizist Stefan Klein (u.a. „Die Glücksformel“, „Alles Zufall“) widmet sich in diesem Buch einer der geradezu klassischen Fragen der Philosophie: Was ist der Mensch? Oder auch: Wie ist der Mensch? Seit jeher existieren zu diesem Thema zwei Denkschulen: Einerseits jene des Briten Thomas Hobbes, der postulierte, dass „der Mensch des Menschen Wolf“ sei und dessen rücksichtsloser Selbsterhaltungstrieb durch Institutionen und Normen gezähmt werden müsse. Auf der anderen Seite der Debatte steht Jean-Jaques Rousseau, nach dessen Ansicht der Mensch von Natur aus gut und selbstlos ist und sich nur durch den Zusammenschluss mit anderen – die Gesell-

schaft – zwangsläufig zum Schlechteren verändere. Beide Ansätze haben ihre Anhänger gefunden und in Kunst und Wissenschaft deutliche Spure hinterlassen. Klein stellt sich mit seinem Werk deutlich auf die Seite Rousseaus. Mit einer Fülle von Fakten aus der Neurowissenschaft, der Sozialpsychologie, der ökonomischen Forschung und Genetik versucht er nachzuweisen, dass „die Ehrlichen keineswegs als die Dummen dastehen“, wie es auf dem Klappentext heißt. Damit will er sowohl dem ökonomischen Menschenbild des „rationalen Nutzenmaximierers“ als auch jenem der Evolutionspsychologie (die Entwicklung des Menschen als „blinde“ Abfolge von Variation und Selektion) den Gar-

aus machen. Auch viele bekannte und weniger bekannte Experimente aus der Verhaltenswissenschaft werden angeführt, um seine Thesen im ersten Teil seines Buches („Ich und Du“) zu untermauern – wissenschaftshistorisch Interessierten wird Einiges bereits bekannt sein. Für ihn besteht beim Menschen eine angeborene Neigung zur Kooperation und zum Altruismus: Durch selbstloses Verhalten werden im Kopf Hormone wie Opioide und Oxytocin ausgeschüttet, die ähnlich wie zum Beispiel Essen dazu führen, Lustgefühle auszulösen. Diese gewissermaßen „natürlichen Rauschmittel“ erklären zudem, warum altruistisch eingestellte Menschen in der Regel nicht nur ein glücklicheres, sondern auch ein gesünderes und längeres Leben führen: Die genannten Hormone, führt Klein im mit „Wir“ betitelten zweiten Teil seines Buches aus, hemmen die Ausschüttung des Stresshormons Cortisol, das wesentlich am Entstehen von Herz-Kreislauf-Erkrankungen beteiligt ist. Altruistisches Geben macht demnach auch evolutionsbiologisch Sinn: Die Sorge für den menschlichen Nachwuchs ist eine klassische „Gemeinschaftsaufgabe“, die nicht nur den Eltern, sondern der gesamten Gruppe Nutzen bringt, indem dadurch die Überlebensfähigkeit der Gemeinschaft vergrößert und gestärkt wird. Allgemein ist der unterhaltensreiche und dabei trotzdem informative Stil des Buches hervorzuheben, der es dem/der Leser/in sehr einfach macht, die nicht immer ganz unkomplizierten Gedanken des Autors und jener, auf die er sich bezieht, zu verstehen und nachzuvollziehen. Für diejenigen, die es genau wissen wollen, sind ein umfangreicher Anmerkungsapparat und ein Literaturverzeichnis angeschlossen, was bei populären Wissenschaftsbüchern nicht selbstverständlich ist.

Auf wesentlich dünneres Eis begibt sich der Autor, wenn er versucht, dieses Destillat naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf das Hier und Jetzt der menschlichen

Gesellschaft(en) zu übertragen. Zwar erkennt Klein, dass der angeborene Altruismus auch eine Grenze hat (die der jeweiligen „Wir“-Gruppe) und dass auch innerhalb der Gruppe Normen aufgestellt und durchgesetzt werden müssen, um Trittbrettfahrer-Verhalten hintanzuhalten. Er weicht freilich der Frage aus, ob das, was er Altruismus nennt, letztlich nicht auch als „Gruppen-Egoismus“ bezeichnet werden kann, dass also der letztendliche Antrieb auch nur das eigene Fortkommen ist. Um seine These vom angeborenen Altruismus zu bestätigen, weicht er unangenehmen oder gegenteiligen Fakten so weit als möglich aus: vom berühmten „Milgram-Experiment“ von 1961 bis hin zu den Altruismus-Studien des University-of-Chicago-Professors John List, der die Versuchsanordnungen gängiger Experimente zum Thema kritisierte und neben anderen Forschern von „unreinem Altruismus“ spricht, wenn man bestimmte scheinbar uneigennützig Handlungen nur durchführt, um eine höhere gesellschaftliche Reputation oder Ähnliches zu gewinnen. Auch der Nobelpreisträger Gary Becker, der zu diesem Thema umfassende Forschungen vorgenommen hat, bringt es bei Klein zu keiner Erwähnung im Literatur- oder gar im Personenverzeichnis. Schließlich scheint seine Annahme, dass die Zunahme der Vernetzung der Menschheit durch „multiple Bindungen“ infolge der Lockerung überlieferter Gemeinschaften – der moderne Mensch ist Angehöriger vieler temporärer Gemeinschaften – immer mehr Altruismus zur Folge haben wird, zu optimistisch. Die These, dass Vielfalt zu mehr Altruismus führt, müsste noch gründlicher durchdacht und belegt werden. Wie so manches in diesem trotzdem durchaus lesenswerten Buch.

Mag. Dr. Andreas Fraydenegg-Monzello
fraydeneggmonzello@gmail.com

Kategorie Junior Wissensbücher

Nikolaus Nützel, 7 Wege reich zu werden, 7 Wege arm zu werden, München, cbj 2010, 223 Seiten.

Hemma Fraydenegg

Das Buch „7 Wege reich zu werden, 7 Wege arm zu werden“ ist nicht, wie der Titel vielleicht vermuten lassen würde, der Ratgeberliteratur zuzuordnen, es handelt sich vielmehr um eine Einführung in Ökonomie für junge und junggebliebene Leser und Leserinnen. Der Autor schafft es auf wunderbare Art und Weise, Wirtschaftstheorie anschaulich zu vermitteln und mit zahlreichen praktischen Beispielen zu verknüpfen, so spannt er etwa den Bogen von

Adam Smith bis zu Aldis Preispolitik und gibt so einen Einblick in das Wirtschaftsgeschehen.

Der erste Teil des Buches ist den „7 Wegen reich zu werden“ gewidmet, wobei hier anhand von sieben Einzelpersönlichkeiten Möglichkeiten gezeigt werden, wie man es zu Reichtum bringen kann, wie zum Beispiel das Modell „Monopolist“ vertreten durch Bill Gates, oder das Modell „Ölscheich“, welches vom Staatsoberhaupt der VAE,

Scheich Khalida bin Zayed el Nahyan, repräsentiert wird. Dabei hinterfragt der Autor jedes dieser Modelle kritisch und zeigt Probleme auf, die durch derartige Vermögensbildung entstehen. Auch die verschiedenen Unternehmensformen werden kurz und verständlich dargestellt, so dass AG und GmbH für den jungen Leser und die junge Leserin nun mehr bedeuten als ein paar Buchstaben auf dem Gratiskugelschreiber, und auch die Mechanismen des Finanzmarktes werden verständlich erklärt.

Im zweiten Abschnitt des Buches ist der Fokus auf „7 Wege arm zu werden“ gerichtet. Hier werden unter anderem die Armut in der „Dritten Welt“, das Phänomen der „Working poor“ und Kinderarmut in Deutschland betrachtet. So rechnet der Autor etwa vor, dass ein Teenager, nach dem bestehenden „Hartz 4“-Satz für Jugendliche ab 14, pro Monat 55 Cent für den Kauf eines Fahrrads zur Verfügung hat, und so ganze 30 Jahre auf ein günstiges 200 Euro Fahrrad sparen müsste!

Schließlich beschreibt der Autor alternative Modelle zum bestehenden Wirtschaftssystem, so etwa den Sozialismus, Tauschbörsen, Genossenschaften oder verstärktes Eingreifen der Politik in die Finanzmärkte. Am Ende jedes Kapitels hat der Autor eine Checkliste über die Vor- und Nachteile dieser Alternativen gestellt, er zeigt die Erfolge und Misserfolge des jeweiligen Modells und fragt nach der Alltagstauglichkeit derselben. Zusätzlich dazu gibt es noch eine Linkliste, mit Hilfe derer sich interessierte Leser und Leserinnen in die Themen vertiefen können.

Die Sprache des Buches ist auf die Zielgruppe abgestimmt, die Leser und Leserinnen werden nicht mit Fremdwörtern überflutet, die Grundbegriffe des Wirtschaftslebens werden aufgelistet und nachvollziehbar erklärt. Sehr positiv ist auch das Glossar im hinteren Teil des Buches, in dem nochmal die wichtigsten Begriffe aufgeführt und kurz erklärt werden.

So ansprechend die Publikation in manchen Bereichen ist, so hat sie doch auch manche Schwächen. Klar ist, dass in einem Buch für eine jugendliche Zielgruppe die Behand-

lung von Themen nicht so ausführlich wie in einem Lehrbuch ausfällt. Hier werden aber manche komplexere Aspekte so stark vereinfacht, dass daraus ein schwarz-weißes Bild der Welt entsteht. So scheint es nur die mächtigen Wirtschaftsbosse, die sich das Geld mit beiden Händen in die Taschen scheffeln, zu geben und die armen Menschen, die an allen Ecken und Enden benachteiligt werden. Die Mittelschicht wird als Ganzes ausgeblendet. In diese holzschnittartige Darstellung passt die ziemlich einseitig und überzeichnete Präsentation der Person Che Guavera.

Die einzelnen Vorschläge, wie die Wirtschaft besser geregelt werden könnte, sind allesamt etwas kurz geraten und gerade der Beitrag über die Lokalwährungen fängt interessant an, ist dann aber viel zu kurz gehalten, als dass man sich wirklich ein Bild von ihnen machen könnte. Die Checklisten am Ende jedes dieser Kapitel in diesem Abschnitt des Buches sind wiederum sehr übersichtlich und die Einschätzung realistisch. Sprachlich hätten die Übergänge zwischen den einzelnen Kapiteln durchaus abwechslungsreicher gestaltet werden können.

Das letzte Kapitel „Kann ICH die Welt retten“ bietet, was sympathisch ist, keine Allroundlösung, vielmehr zeigt es, dass es an jedem einzelnen Menschen liegt, seinen Beitrag zu leisten, sich zu engagieren, Rechte einzufordern und Pflichten zu erfüllen, sei es durch den Kauf regionaler Produkte oder die Benützung umweltschonender Verkehrsmittel.

Alles in allem hält das Buch auf bemerkenswerte Art und Weise, was es verspricht. Selten wurde der komplexe Bereich der Wirtschaft so einfach und verständlich erklärt, so dass es nicht nur für junge Leser und Leserinnen, sondern auch für jene, die einen Einblick in die Ökonomie gewinnen wollen, empfehlenswert ist.

Mag. (FH) Hemma Fraydenegg
Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen
hemma.fraydenegg@edu.uni-graz.at

Der Sprecher macht des Häuptlings Wort süß.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Wissenschaftsbücher 2012 – eine Auswahl

Kategorie Medizin/Biologie

Renée Schroeder und Ursel Nendzig, *Die Henne und das Ei. Auf der Suche nach dem Ursprung des Lebens*. St.Pölten – Salzburg, Residenz Verlag 2011, 205 Seiten.

Heinz Hutter

Was war zuerst? Die Henne oder das Ei? Die DNA oder die Proteine? Die Antwort von Renée Schroeder lautet: Weder noch. Es war die Ribonukleinsäure, die RNA. Sie ist die Henne und das Ei, das „Henn-Ei“.

Die Biochemikerin, Universitätsprofessorin und Wittgenstein-Preisträgerin Renée Schroeder gehört zu den profiliertesten österreichischen Naturwissenschaftlerinnen der Gegenwart. In ihrem ersten populärwissenschaftlichen Buch *Die Henne und das Ei* beschreibt Schroeder zusammen mit der Journalistin Ursel Nendzig auf fesselnde Weise die Suche der modernen Forschung nach dem „Molekül des Lebens“.

Schroeders „Lieblingswelt“ ist die RNA-Welt. Die RNA, ein Molekül, das instabiler ist als die DNA – und erstaunlich vielseitig. Schroeder hat selbst einiges dazu beigetragen, seine Rollen zu ergründen. Als Grundprinzip ihrer Überlegungen dient Schroeder dabei die RNA-Hypothese, die besagt, dass die RNA-Bausteine irgendwann im Laufe der Entstehung von Leben auch dazu in der Lage waren, ihren Stoffwechsel selbst zu steuern. Die RNA-dominierte Zeit soll laut dieser Hypothese der Ursprung für sich selbst erschaffendes Leben gewesen sein. Am faszinierendsten ist wohl genau die Rolle der RNA als „Henn-Ei“, als das Molekül, das vor der „Einführung“ von DNA und Proteinen eine Vorform des Lebens konstituiert hat. „Sie kann nämlich beides“, sagt Schroeder: „Sie kann Bauplan sein und den Stoffwechsel antreiben.“ Sie sei „wendig, verformbar und sehr aktiv“. „Sie bezeichne ich als das Molekül des Lebens“. Die RNA-Dominanz wurde erst viel später von der DNA als stabiler Träger von Erbinformationen sowie von Proteinen als deren Produkten abgelöst.

Schroeders Überlegungen gehen allerdings weit über die Forschungsfelder der Biochemie und Biologie hinaus. Sie widmet sich auch den Fragen „Was ist Leben?“, „Woher kommen wir?“, „Was macht den Mensch zum Menschen?“, „Was ist (Bio)ethik?“, „Was darf die moderne Reproduktionsmedizin?“

Im Versuch der Beantwortung dieser Fragen bezieht Schroeder eindeutig Stellung, indem sie die Schöpfungs-

geschichte klar ablehnt und in der Diskrepanz zwischen Glaube und Wissen eindeutig auf der Seite der Wissenschaftsgesellschaft steht. Diese sollte, so Schroeders Wunsch, nicht auf Glauben, sondern auf Ethik basieren. „Was macht den Menschen zum Menschen? Nicht die Naturgesetze, denn die sind brutal und ungerecht. Sondern deren Überwindung. Das ist Ethik.“ Schroeder, die selbst jahrelang Mitglied der österreichischen Bioethikkommission war, spricht in diesem Zusammenhang von „angewandter Bioethik“. Auf einmal geht es weder um die Henne, noch um das Ei, sondern um unser aller Überleben in einer brüchig gewordenen Gesellschaft. Denn unzureichende Bildung, mangelhaftes Gender-Bewusstsein und politisch-soziale Diversität stehen der liberalen Wissenschaftsgesellschaft, von der Schroeder träumt, schon heute im Weg – ganz zu schweigen vom gesellschaftlichen Umgang mit der Genforschung.

Schroeder selbst definiert sich knapp als Naturwissenschaftlerin und schreibt am Ende ihrer Überlegungen: „Ich bin der Erkenntnis einen Schritt nähergekommen. Und dem Glück.“

Das berechtigterweise zum Wissenschaftsbuch 2012 gewählte Buch bedient sich, trotz der komplexen Thematik, einer allgemein verständlichen Sprache und bedarf, wie im Vorwort angegeben, keinerlei Vorkenntnisse. Es muss auch nicht in einem Stück gelesen werden, wobei es sich nach Empfehlung der Autorinnen bestens zum Vorlesen eignet. Danach kann über das Gelesene diskutiert, es kann widersprochen werden. „Hoffentlich deckt sich Ihr Weltbild nicht mit meinem!“ schreibt Rene Schroeder ebenfalls im Vorwort. Das Buch versammelt Schroeders Vorstellungen über das Leben, keine Dogmen. Es gibt keine hierarchischen Vorgaben. Außer dieser einen: „Man darf sich nie sicher sein, dass man recht hat“.

Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Heinz Hutter
Institut für Zellbiologie, Histologie und Embryologie,
Zentrum für Molekulare Medizin,
Medizinische Universität Graz
heinz.hutter@medunigraz.at

Naturwissenschaft/Technik

Holger Wormer und Michael Dietz, Endlich Mitwisser! Köln, KiWi 2011, 316 Seiten.

Holger Wormer, studierter Chemiker und Universitätsprofessor für Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund, und Michael Dietz, Moderator bei 1LIVE, einem Hörfunksender des WDR für jüngeres Publikum (Sendehaus in Köln) mit einer Reichweite von über 1 Million Menschen, widmen sich Alltagsfragen und Fragestellungen, die von allgemeinem Interesse sind. Sie haben

Highlights aus ihren Radiosendungen für ihr Buch wissenschaftlich aufbereitet und verstehen es meisterlich, die wissenschaftlichen Ergebnisse locker und humorvoll zu kommunizieren. Hier wird trockene Wissenschaft in Wikipedia-Manier, in bunter Sprache und unterhaltsamen Stil eingekleidet, gedruckt und für die Tasche geeignet präsentiert, ohne online sein zu müssen (AL).

Geistes-/Sozial-/Kulturwissenschaft

Bill Bryson, Eine kurze Geschichte der alltäglichen Dinge, München, Goldmann 2011, 638 Seiten.

Einer der weltweit erfolgreichsten Sachbuchautoren lädt die LeserInnen zu einem Rundgang durch sein Haus, einen alten Pfarrhof in England, ein. Dabei legt er die historische Bedeutung von Räumen und Traditionen offen und unterzieht die „alltäglichen Dinge“ einer gründlichen kultur-

anthropologischen Betrachtung. Das auf erkennbar stупendem Wissen basierende assoziative Vorhanteln von einem Aspekt zum nächsten nimmt die LeserInnen mit auf eine atemlose Reise und beweist unausweichlich, wie alles mit allem verbunden ist (AL).

Das Ei sagt: Ich bin die Autorität: Wenn du mich fest hältst, zerbreche ich, wenn du mich loslässt, falle ich auf den Boden und zerbreche.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

Junior Wissen

Adrian Dingle, Wie man aus 92 Elementen ein ganzes Universum macht.
Übers. v. André Mumot. Berlin, Bloomsbury, 2010, 96 Seiten.

Alice Pietsch

Das aus dem US-Amerikanischen übersetzte Werk hat lehrbuchähnlichen Charakter mit naturwissenschaftlichem Basiswissen in vier thematisch unterschiedlichen Kapiteln. Dingle führt zunächst in das Periodensystem der Elemente ein und erklärt das Wesen der chemischen Bindung. Nach der Vermittlung dieser Grundlagen geht es im ersten Kapitel mit der Überschrift „Weltraum, Erde, Natur“ um Themen wie Sonne, Mond, Meer oder um die Wüste. Das Kapitel ist mit unterschiedlich gestalteten Abbildungen und Textfeldern inhaltlich interessant gestaltet. Im zweiten und dritten Kapitel mit den thematischen Schwerpunkten „Alltag“ und „Materialien“ finden sich einfache und ungefährliche Experimente zum Nachmachen. Beispielsweise wird erklärt, wie und warum man mit Essig und Salz Kupfermünzen ganz einfach reinigen kann. Im vierten Kapitel mit dem Titel „Technik“ zieht sich wie in allen vorangegangenen die Vorstellung von chemischen Elementen als roter Faden durch. So wird beim Thema Flugzeuge naturgemäß das Element Aluminium mit seinen Eigenschaften und Be-

sonderheiten präsentiert. Hilfreich ist die Zusammenfassung von Erklärungen für gängige Fachbegriffe im abschließenden Verzeichnis sowie die weiterführende Literatur und vor allem die Angabe von einschlägigen Links zu interessanten Internetseiten wie auch zum Internetportal von Adrian Dingle.

Der Autor, ein Chemielehrer aus den USA, konnte beim Schreiben seine Profession nicht verleugnen und verwendet methodische Ansätze, die SchulpädagogInnen sicher vertraut sind. Er versteht es, naturwissenschaftliche und technische Phänomene leicht verständlich darzustellen. Das Buch in einem bunten und originellen Layout ist anschaulich gestaltet und inhaltlich für Buben und Mädchen, besonders in der Altersklasse der Zehn- bis Vierzehnjährigen geeignet.

Prof. Mag. Dr. Alice Pietsch
Langjährige Mitarbeiterin und Lektorin an der
Pädagogischen Hochschule Steiermark

Es ist der Blasebalg, der dem Schmied bei der Arbeit hilft, ohne diesen wäre er hilflos.

(Afrikanische Weisheit der Sammlung Afrikanisches Gold im Privatmuseum Liaunig in Neuhaus/Ktn)

2016

www.za1.at

Crossdesign
Werbeagentur GmbH

www.crossdesign.at

UNILEX Informationen zu universitätsrechtlicher
Theorie und Praxis 2016